

Vertragsentwurf des Europäischen Staatenbundes

Präambel

Angesichts der Tatsache, dass es das grundlegende Interesse der Nationen Europas ist in ungeschmälerter Selbstverwaltung zu leben, in einer organischen Einheit, die auf dem Prinzip der Subsidiarität fusst,

angesichts der Tatsache, dass die natürliche Wertordnung der Nationen Europas durch die christlichen moralischen Regel bestimmt wird,

in Achtung des staatsbildenden Rechts der Nationen Europas, sowie deren Recht ihr wirtschaftliches und politisches System zu bestimmen,

damit durch die Umbildung des europäischen Bundesstaates aus einem Bundesstaat (Federation) in einen Staatenbund (Konfederation) die europäischen Staaten in eine neue Phase der Zusammenarbeit treten,

Anregungen schöpfend aus dem religiösen und humanistischen Erbe Europas, woraus die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte, die Freiheit, die Demokratie, die Gleichheit, sowie die universalen Werte der Rechtsstaatlichkeit sich entfalten,

erinnernd einerseits an die Teilung des europäischen Kontinents, andererseits an die historische Wichtigkeit seiner Abschaffung als Bundesstaat und an die Notwendigkeit, dass zur Bildung des zukünftigen Europa feste Grundlagen geschaffen werden müssen,

bekräftigend ihre Verpflichtungen gegenüber der Achtung der Prinzipien der Freiheit, der Subsidiarität, der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit,

bekräftigend ihre Verpflichtungen gegenüber den grundlegenden sozialen Rechten,

in dem Wunsch die Solidarität unter ihren Völkern zu vertiefen, während sie deren Geschichte, Kultur und Traditionen respektieren,

in dem Wunsch die demokratische und effektive Zusammenarbeit der Staaten weiter zu verbessern,

mit dem Entschluss ihre Ökonomie zu verstärken und einander anzunähern und zu diesem Zweck ein aufeinander abgestimmtes Wirtschaftssystem zu schaffen,

in der Absicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung ihrer Völker durch die Harmonisierung der seelischen, geistigen und materiellen Bedürfnisse und Möglichkeiten zu fördern,

mit dem Entschluss, dass die Grundlage der Außen- und Sicherheitspolitik der Mitgliedsländer die Solidarität sei, bekräftigend dadurch die staatliche und universale Identität und Unabhängigkeit der Nationen Europas, im Interesse der Förderung des Friedens, der Sicherheit und Entwicklung Europas und der Welt,

mit dem Entschluss, dass – während sie die Verteidigung und Sicherheit ihrer Völker sichern – das Kennenlernen der Kultur, Kunst und Traditionen anderer Nationen für die Bürger der Mitgliedsländer erleichtert wird,

mit dem Entschluss, dass sie den Prozess des organischen Zusammenlebens der Völker Europas fördern, wo entsprechend dem Prinzip der Subsidiarität jede Entscheidung auf der den Bürgern nächster Ebene getroffen wird,

konzentrierend auf die weiteren Schritte im Interesse der Harmonisierung Europas

in dem Glauben, dass die materienfreie Kraft die Bedingungen der Beherrschung und Transformation der Materie in sich schliesst und so deren Achtung die Grundlage jeder menschlichen Entwicklung ist,

in dem Glauben, dass die Wiederherstellung der Einheit der immateriellen und der materiellen Welt die Grundbedingung des Überlebens der Menschheit ist,
in dem Glauben, dass die Grundlage der Freiheit die Liebe gegenüber jedem immateriellen sowie materiellen lebendigen und unlebendigen Geschöpf ist, sowie die Treue zu den die Gesellschaft bestimmenden Werten der Ahnen aller Nationen,
haben sie entschieden den Europäischen Staatenbund zu schaffen und aus diesem Grund ernannten sie ihre Bevollmächtigten,
die in gehöriger Form ihre Vollmachten vorwiesen und erklären mit ihrer Unterschrift im Namen ihrer Länder folgende Übereinstimmung getroffen zu haben:

Grundsätze des Europäischen Staatenbundes

- (1) Die politische, gesellschaftliche, administrative, wirtschaftliche und territoriale Freiheit jedes Staates ist ewig und unverletzbar.
- (2) Jeder Mensch hat die gleiche Freiheit im Einklang der Rechte und Verpflichtungen.
- (3) Das seelische, geistige und natürliche Vermögen jedes Staates ist das ewige und unveräußerliche Eigentum der ganzen staatsgründenden und staatsbildenden Gemeinschaft.
- (4) Alle mit dem Vermögen des Staates geschaffenen Werte dienen der ganzen staatsgründenden und staatsbildenden Gemeinschaft.
- (5) Jeder Staatsbürger hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht jenem gegenüber Widerstand zu leisten, der die Freiheit des Staates oder der Staatsbürger gefährdet.

ERSTER TEIL
Die Freiheit der Staaten

§ 1.

- (1) Jedes Land hat das unveräußerliche Recht seine Freiheit zu bewahren, beziehungsweise, wenn eine fremde Macht seine Freiheit genommen hat, diese wieder zu erlangen.

- (2) Die Freiheit des Staates ist
 - a./ die Regel des gesellschaftlichen Zusammenlebens in ein Rechtssystem zu fassen und durchzusetzen,
 - b./ die Praxis der Schaffung und Auflösung von Außenbeziehungen,
 - c./ die Bestimmung des gesellschaftlichen Systems,
 - d./ die Schaffung und Betreibung des Wirtschafts- und Handelssystems,
 - e./ die Entwicklung der Mittel der äußeren und inneren Verteidigung,
 - f./ die Entwicklung und Praxis eines Vertretungssystems, das die volle Selbstverwaltung (Subsidiarität) und Unabhängigkeit von jedem anderen Staat sichert.

- (3) Entsprechend Absatz (2) schließen die Mitgliedsländer nur solche internationale Verträge, die sich auf den im § 11. (2) bestimmten Themenkreis bezieht und die Unabhängigkeit des Mitgliedslandes in den Bereichen:
 - a./ der Aussen- und Verteidigungspolitik,
 - b./ der Gesetzgebung,
 - c./ des Justizwesens, der Exekutive,
 - d./ der Verwaltung,
 - e./ des Finanzwesens,
 - f./ der Wirtschaft,
 - g./ des Handels,
 - h./ des Zoll- und Steuerwesens,
 - i./ der Freiheit des Abschlusses von internationalen Verträgen
 - j./ des Hoheitsgebietesweder teilweise noch ganz verletzt.

- (4) Die Freiheit des Staates ist das Grundrecht der Gesamtheit der Staatsbürger eines Landes, das nie, durch niemanden abgeschafft werden kann.

- (5) Es ist das unveräußerliche Recht jedes Staates – neben der Bewahrung seiner Unabhängigkeit – die Rechtsharmonisation mit den Nachbarstaaten auf dem Gebiet der Kultur, der Traditionspflege, der Wirtschaft und der Verteidigung anzuwenden.

Kapitel A.
Allgemeine Verfügungen
I. Abschnitt
Grundlegende Verfügungen

§ 2.

Der Europäische Staatenbund ist keine juristische Person.

§ 3.

- (1) Der Europäische Staatenbund harmonisiert die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit der Mitgliedsländer in den durch die Mitgliedsländer bestimmten Fachbereichen.
- (2) Der Europäische Staatenbund gründet auf der Interessendurchsetzung und der unbeschränkten Selbstverwaltung (Subsidiarität) der Mitgliedsländer. Das ist die Bedingung der Herrschaft des Volkes (Demokratie) und der Annahme der Schicksalsgemeinschaft (Solidarität). Dementsprechend werden sein Vertretungssystem und Institutionen aus den Gesandten der parteiunabhängigen gesellschaftlichen Gruppen der Mitgliedsländer aufgebaut.

II.
Die Praxis der Vertretung

§ 4.

- (1) Die Repräsentanten des Europäische Staatenbundes werden durch die Selbstverwaltungen der gesellschaftlichen Gruppen der:
 - a./ staatsgründenden und staatsbildenden Nationen,
 - b./ der dominanten Religionen der staatsgründenden und staatsbildenden Nationen,
 - c./ Altersgruppen,
 - d./ Geschlechter und
 - e./ Fachgruppender Mitgliedsländer, auf Grund der Traditionen und der Anzahl der Wähler der gesellschaftlichen Gruppen gewählt.
- (2) Die Repräsentanten des Europäische Staatenbundes verfügen – gemäß dem Prinzip der Subsidiarität – über ein gebundenes Mandat.

III. Abschnitt

Der Europäische Staatenbund lebt in einer organischen Einheit mit den Staaten und Nationen der Welt

§ 5.

- (1) Der Europäische Staatenbund weist den Krieg als Mittel der Lösung von Konflikten zwischen den Nationen zurück und hält sich von der Gewaltanwendung oder der Drohung mit der Gewalt gegen die Unabhängigkeit der Staaten oder deren Hoheitsgebiet zurück.
- (2) Der Europäische Staatenbund unterhält keine Beziehungen mit einem Staat oder Staatenbund dessen Ziel die Erlangung oder Aufrechterhaltung der politischen und/oder wirtschaftlichen Macht in einem oder mehreren Staaten ist.
- (3) Jedes Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes erwartet von jedem Staat und jeder Nation, dass er sich der Gewaltanwendung beziehungsweise der Drohung mit der Gewalt gegen seine Unabhängigkeit, sein Hoheitsgebiet, sein politisches und wirtschaftliches System enthält.

§ 6.

- (1) Der Europäische Staatenbund ist bestrebt mit allen Völkern und Staaten der Welt zusammen zu arbeiten.
- (2) Der Europäische Staatenbund pflegt Verantwortung für das Schicksal der Mitglieder der Minderheiten, die ausserhalb der Grenzen der staatsgründenden und staatsbildenden Nationen der Mitgliedsländer leben und fördert deren Beziehungen mit den Vaterländern.
- (3) Der Europäische Staatenbund fördert, im Interesse der Freiheit, des Wohlstands und der Sicherheit der europäischen Völker, die Mitgliedschaft aller europäischen Länder im Europäischen Staatenbund.

§ 7.

Die Harmonisierung der Rechtssysteme des Europäischen Staatenbundes und der Mitgliedsländer

- (1) Die Einfügung der durch die harmonisierende Tätigkeit des Europäischen Staatenbundes zustande gekommenen bilateralen oder multilateralen internationalen Verträge sowie die notwendige Rechtsharmonisation wird durch die Mitgliedsländer ins Rechtssystem der betroffenen Mitgliedsländer vollzogen
- (2) Der Europäische Staatenbund wirkt hinsichtlich der Verträge gemäß Absatz (1) bei der Einfügung ins lokale Rechtssystem sowie bei der notwendigen Rechtsharmonisation mit.

**B. Kapitel
Gesetzgebung**

**I. Abschnitt
Allgemeine Verfügungen**

§ 8.

- (1) Die Gesetzgebung des Europäischen Staatenbundes dient der Harmonisation der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Mitgliedsländer.
- (2) Der Prozess der Gesetzgebung wird durch einen Entscheidungszwang in Gang gesetzt.
- (3) Die Gesetzgebung bedeutet die
 - a./ Modifizierung einer geltenden Vorschrift,
 - b./ die Entkräftung einer geltenden Vorschrift,
 - c./ die Schaffung einer neuen Vorschrift.
- (4) Stadien der Gesetzgebung:
 - a./ Initiative der Rechtsvorschrift,
 - b./ Erstellung und Einreichung der Rechtsvorschrift
 - c./ Annahme der Rechtsvorschrift
 - d./ Kontrolle der Annahme der Rechtsvorschrift
 - e./ Inkrafttreten der Rechtsvorschrift
 - f./ Veröffentlichung der Rechtsvorschrift
- (5) Die neue Vorschrift oder jene nach der Modifizierung kann nicht zum gegenwärtigen Vertrag im Gegensatz stehen, zu den Vorschriften, die auf Grund dieser Richtlinie gefertigt wurden und zu den in diesem Themenkreis früher geschaffenen Vorschriften.
- (6) Diese Vorschrift muss nach der notwendigen Vorbereitungszeit in Kraft treten.
- (7) Die detaillierten Regelungen für die Gesetzgebung, die Vorschriften, die Harmonisierung der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Mitgliedsländer, die offiziellen Blätter und die offiziellen Gesetzessammlungen werden durch den gegenwärtigen Vertrag, der als Richtlinie dient, festgestellt.
- (8) Eine Tabelle des Vorgangs der Schaffung von Vorschriften zeigt der Anhang Nr. 1.

II. Abschnitt

Die Gesetze des Europäische Staatenbundes

§ 9.

- (1) Das Rechtssystem des Europäischen Staatenbundes bestimmt die Regel des Zusammenlebens der Mitgliedsländer als von unabhängigen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Einheiten.
- (2) Der Europäische Staatenbund schafft die folgenden Rechtsnormen:
 - a./ Die Regel der Funktion der Institutionen des Staatenbundes,
 - b./ Die harmonisierenden Rechtsvorschriften des Europäischen Staatenbundes,
 - bb./ Bilaterale oder multilaterale internationale Verträge unter den Mitgliedsstaaten,
 - bc./ Internationaler Vertrag zwischen einem oder mehreren Ländern des Staatenbundes und einem oder mehreren Ländern ausserhalb des Staatenbundes, beziehungsweise Staatenbund.
 - c./ Empfehlungen.
- (3) Die Beschlüsse des Europäischen Staatenbundes trifft der Rat des Staatenbundes.
- (4) Die Rechtsnormen des Europäischen Staatenbundes beziehen sich auf die in der Rechtsvorschrift bestimmten Mitgliedsländer.

III. Abschnitt

Die Regel der Funktionsweise des Europäischen Staatenbundes

§10.

(1) Die Institutionen des Europäischen Staatenbundes:

a./ Der Rat des Europäischen Staatenbundes (im weiteren: Rat)

Es ist das Beschlüsse fassende Organ des Europäischen Staatenbundes.

Es besteht aus den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen der Mitgliedsländer, proportional zur Zahl der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen. Die Mitgliedsländer delegieren proportional zur Zahl der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen im Europa der Mitgliedsländer Vertreter einer entsprechenden Anzahl.

b./ Die Harmonisierenden Kommissionen der gesellschaftlichen Gruppen (im weiteren: Kommission)

Sie ist die Organisation zur Vorbereitung der Beschlüsse des Europäischen Staatenbundes.

Sie ist eine Fachinstitution, bestehend aus den Mitgliedern des Rates des Europäischen Staatenbundes und den Personen, die in der Führung und Organisation der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen eine Praxis erworben haben.

Kommissionen:

ba./ Kommission für das Gesundheitswesen,

bb./ Kommission für Bildung und Erziehung,

bc./ Kommission für die Kultur,

bd./ Kommission für Altersgruppen,

be./ Kommission für die Religionen,

bf./ Kommission für die Verteidigung,

bg./ Kommission für die Landwirtschaft,

bh./ Kommission für die Industrie,

bi./ Kommission für das Energiewesen,

bj./ Kommission für die Dienstleistungen,

bk./ Kommission für den Fremdenverkehr,

bl./ Kommission für den Handel,

bm./ Kommission für Personenverkehr und Warentransport,

c./ Die Kontrollkommission des Europäischen Staatenbundes (im weiteren: Kontrollkommission)

Sie ist die Organisation des Europäischen Staatenbundes für die Kontrolle der Exekutive und Rückmeldungen.

Sie besteht aus je einem Delegierten der Mitgliedsländer.

- (2) Die Schaffung der Vorschrift für die Funktionsweise des Europäischen Staatenbundes kann von den Mitgliedern der betroffenen Institutionen veranlasst werden.
- (3) Die Regelung der Funktionsweise der drei Institutionen ist in der Rechtsvorschrift mit dem Titel „Lenkung, Vollziehung und Kontrolle“ enthalten, die einen organischen Teil des gegewärtigen Vertrages bildet.

IV. Abschnitt

Der Vorgang der Schaffung der Harmonisationsnormen des Europäischen Staatenbundes

§ 11.

Bedarf – Möglichkeit-Bilanz

- (1) Die Grundlage der Funktion und der Gesetzgebung des Europäischen Staatenbundes ist die aus den Daten der Mitgliedsländer zusammengestellte Bedarf – Möglichkeit-Bilanz.
- (2) Die Mitgliedsländer erneuern kontinuierlich ihre eigene Bedarf – Möglichkeit-Bilanz gemäss der folgenden Gruppierung:
 - a./ Gesundheitsbetreuung,
 - b./ Bildung, Erziehung,
 - c./ Kultur,
 - d./ Religion,
 - e./ Verteidigung,
 - f./ Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie,
 - g./ Industrie,
 - h./ Energiewesen,
 - i./ kommunale und soziale Dienstleistungen,
 - j./ Fremdenverkehr,
 - k./ Handel,
 - l./ Verkehr und Transport.

§ 12.

Situation der Entscheidung

- (1) Die Grundlage der Entscheidungssituation ist die Bedarf – Möglichkeit-Bilanz der Mitgliedsländer.
Eine Entscheidungssituation entsteht, wenn in den Mitgliedsländern oder im Ganzen des Europäischen Staatenbundes für irgendeinen Teil der Bedarf – Möglichkeit-Bilanz die Harmonie nicht vorhanden ist.
- (2) Der Zweck der auf Grund der Entscheidungssituation gefertigten Vorschrift ist die Herstellung der Bedarf – Möglichkeit-Harmonie.

- a./ den Bedarfüberhang eines Mitgliedslandes mit dem Möglichkeitüberhang des zu ihm nächsten Mitgliedslandes,
 - b./ den Möglichkeitsüberhang eines Mitgliedslandes mit dem Bedarfüberhang des zu ihm nächsten Mitgliedslandes,
 - c./ Innerhalb des Staatenbundes den nach der Harmonisation verbleibenden Bedarf- oder Möglichkeitsüberhang mit dem Möglichkeits- oder Bedarfüberhang eines Staates oder Staatenbundes ausserhalb des eigenen Staatenbundes.
 - d./ den Bedarf, der mit den obigen Methoden nicht zu befriedigen ist, durch
 - Produktentwicklung, beziehungsweise mit Ersatzprodukten oder Dienstleistungen,
 - Möglichkeiten mit der Änderung der Struktur der Produkte.
- (3) Die Entscheidungssituation berührt ein oder mehrere Themenkreise, wenn die Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens auch jenseits des die Entscheidungssituation herbeiführenden Themenkreises Wirkungen entfalten.
In diesem Fall muss das Verfahren der Rechtsschöpfung alle betroffenen Themenkreise erfassen.

§ 13.

Die Initiative der Rechtsschöpfung

- (1) Die auf Grund der entstandenen Entscheidungssituation veranlasste Rechtsschöpfung-Initiative ist der erste Teil des Vorganges der Rechtsetzung.
- (2) Die Initiative der Rechtsschöpfung wird ergriffen durch:
 - a./ Im Fall des in § 11 Absatz (1) bestimmten Themenkreises bei bilateralen oder multilateralen Verträgen der Mitgliedsländer,
 - im Fall des § 12. Absatz (2) Punkte a./, b./ und c./
 - = das Mitgliedsland, das über eine Bedarf – Möglichkeit-Bilanz bei Harmoniemangel verfügt,
 - = die zuständige Kommission;
 - im Fall des § 12. Absatz (2) Punkt d./
 - = im Fall der der Befriedigbarkeit des Bedarfüberhangs mit Ersatzprodukten, Produkten oder Dienstleistungen die zuständige Kommission
 - = die Befriedigung des Bedarfüberhangs jedes Mitgliedsland, das auf Grund seiner Gegebenheiten imstande ist eine Produktentwicklung durchzuführen,
 - = die Erledigung des Möglichkeitsüberhangs der Staat, der über den Möglichkeitsüberhang verfügt oder die zuständige Kommission.
 - b./ - Jeden im Themenkreis betroffenen Staat, beziehungsweise
 - die zuständige Kommission
 - Hinsichtlich der Teile der Bedarf-Möglichkeit, die auf der Ebene des Staatenbundes unharmonisierbar und in § 11 Absatz (2) bestimmt sind, im Interesse der Harmonisierung ein oder mehrere Mitgliedsländer des

Europäischen Staatenbundes. Hinsichtlich der Schaffung von internationalen Verträgen ebenso.

c./ Der zweite Unterpunkt des Punktes b./ kann nur dann angewendet werden, wenn die Harmonie der Bedarf-Möglichkeit mit dem unter Punkt a./ erwähnten internationalem Abkommen nicht herzustellen ist.

(3) Initiative der Modifizierung der Vorschriften

a./ Die Verlängerung der für eine bestimmte Zeit geltenden Verträge kann veranlasst werden durch:

- jeden der Signatarstaaten oder der Staatenbünde,
- die kompetente Kommission.

b./ Der Beitritt zu einem Vertrag kann veranlasst werden durch:

- den beitrtrittwilligen Staat oder Staatenbund,
- die kompetente Kommission.

c./ Die Ausdehnung der Themenkreise des Vertrages kann veranlasst werden durch:

- jeden der Signatarstaaten oder Staatenbünde,
- die kompetente Kommission.

(4) Initiative der Außerkraftsetzung von Vorschriften

a./ Wenn im Zuge der Erfüllung eines Vertrages irgendein Staat oder Staatenbund irgendeine allgemeine Verfügung des Europäischen Staatenbundes verletzt, regt die Kontrollkommission die Suspendierung der Vollziehung all jener Verträge in denen der Staat oder Staatenbund betroffen ist, an.

b./ Wenn ein

- für eine bestimmte Zeit zustande gekommener Vertrag während ihrer Geltung,
- für eine unbestimmte Zeit zustande gekommener Vertrag jederzeit ihren Zweck erfüllt haben, dann kann
- jeder der Signatarstaaten oder Staatenbünde oder
- die zuständige Kommission deren Außerkraftsetzung veranlassen.

§ 14.

Die Erstellung eines Gesetzesentwurfs

(1) Im Zuge der Erstellung eines Gesetzesentwurfs muss die Möglichkeit der Willenserklärung der gesellschaftlichen Gruppen der durch den Vertrag betroffenen Mitgliedsländer gesichert werden.

(2) Die Harmonisierung der Erstellung eines Gesetzesentwurfs und seiner Einreichung zur Annahme macht der Einreichende Präsident, der

- a./ der Präsident der kompetenten Kommission ist, wenn der Gesetzesentwurf einen im § 11 Absatz (2) bestimmten Themenkreis betrifft,
oder
 - b./ die Person, die auf der gemeinsamen Sitzung der kompetenten Kommissionen mit den Stimmen der Mehrheit aus den Vorsitzenden der betroffenen Themenkreise gewählt wurde, wenn der Gesetzesentwurf mehrere im § 11 Absatz (2) bestimmte Themenkreise betrifft,
- (3) Der Gesetzesentwurf wird erstellt
- a./ im Falle eines bilateralen oder multilateralen Vertrags zwischen den Mitgliedsländern durch jene Mitglieder der kompetentwen Kommissionen, die die durch den Vertrag betroffenen Mitgliedsländer vertreten,
 - b./ den Vertragsentwurf zwischen einem oder mehreren Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes und einem Staat oder Staatenbund ausserhalb des Europäischen Staatenbundes erstellen von der Seite
 - des Europäischen Staatenbundes die im Punkt a./ bestimmten Personen,
 - zusammen mit den Personen, die von der Regierung eines Staates oder Staatenbundes ausserhalb des Europäischen Staatenbundes zur Erstellung des Vertragsentwurfs delegiert wurden.
- (4) Die in der Erstellung des Gesetzesentwurfs teilnehmenden Kommissionsmitglieder sind verpflichtet im Zuge der Erstellung des Entwurfs, diesen mit den Wählern der von ihnen vertretenen Staaten abzustimmen.
Im Zuge dieser Abstimmungen ist die Meinung der Mehrheit der entsprechenden gesellschaftlichen Gruppen der durch den Gesetzesentwurf betroffenen Mitgliedsländer entscheidend bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs.
- (5) Der Einreichende Präsident des Gesetzesentwurfs ist dann berechtigt den Gesetzesentwurf zur Annahme vorzulegen, wenn
- a./ im Falle eines bilateralen oder multilateralen Vertrags zwischen den Mitgliedsländern die Mitglieder der zuständigen Kommission (im Falle von mehreren Themenkreisen der zuständigen Kommissionen) der durch den Vertrag betroffenen Mitgliedsländer die Einreichung des Entwurfs einheitlich unterstützen;
 - b./ Im Falle eines Vertragsentwurfs zwischen einem oder mehreren Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes und einem oder mehreren Staaten ausserhalb des Europäischen Staatenbundes
 - die Mitglieder der kompetenten Kommission (im Falle von mehreren Themenkreisen der zuständigen Kommissionen), die durch den Vertrag betroffenen Länder vertreten und
 - die durch den Vertrag betroffenen Länder und/oder Staatenbünde ausserhalb des Europäischen Staatenbundes die Einreichung des Entwurfs einheitlich unterstützen.

§ 15.

Die Annahme eines Gesetzesentwurfs

- (1) Der Gesetzesentwurf wird durch den Rat des Europäischen Staatenbundes, mit einfacher Mehrheit, und den einheitlichen Stimmen der Vertreter der durch den Vertrag betroffenen Mitgliedsländer angenommen.
- (2) In dem Fall, wenn irgendein Mitglied des Rates oder der Kontrollkommission Zweifel hat darüber, ob der Gesetzesentwurf der Willenserklärung irgendeiner speziellen gesellschaftlichen Gruppe der durch den Themenkreis betroffenen Mitgliedsländer im Zuge der Vorbereitung des Gesetzesentwurfes entspricht, kann sie die Kontrolle der Annahme des Gesetzesentwurfes verlangen.

§ 16.

Das Inkrafttreten des Gesetzes

- (1) Der Gesetzesentwurf tritt in Kraft durch den Präsidenten des Europäischen Staatenbundes, der es auf Grund der annehmenden Erklärung gemäss § 15. des Rates des Europäischen Staatenbundes erklärt.
- (2) Für die Regelung des durch das Gesetz betroffenen Themenkreises (Themenkreise) trägt jeder den Gesetzesentwurf annehmende Repräsentant persönlich die Verantwortung.

17. §

Die Kontrolle der Annahme des Gesetzesentwurfs

- (1) Die Kontrollkommission kontrolliert
 - a./ die Annahme des in Kraft getretenen Gesetzes, beziehungsweise der Inkraftsetzung desselben, vor dessen Bekanntmachung,
 - b./ die Annahme des Vorschlages, verlangt durch den Inkrafttreter, vor der Inkraftsetzunggemäss dem in der Vorschrift „Lenkung, Vollziehung und Kontrolle“ Enthaltenen.
- (2) Die Kontrollkommission trifft folgende Entscheidungen als Ergebnis der Kontrolle hinsichtlich der Möglichkeit der Bekanntmachung des Gesetzes:
 - a./ Das Gesetz ist zu verkünden.
 - b./ Der Prozess der Gesetzgebung muss wiederholt werden.
- (3) Die Einzelheiten der Annahme des Gesetzes werden durch die Vorschrift „Lenkung, Vollziehung, Kontrolle“ geregelt.

§ 18.

Die Bekanntmachung des Gesetzes

Das Gesetz muss im offiziellen Blatt des Europäischen Staatenbundes, sowie in den offiziellen Blättern der den Vertrag unterschreibenden Mitgliedsländer verkündet werden.

V. Abschnitt

Der Gesetzgebungsprozess der Empfehlungen

§ 19.

Entscheidungssituation

Die Entscheidungssituation der Empfehlung entsteht wenn,

- a./ die Vollziehung irgendeines internationalen Vertrages in irgendeinem Mitgliedsland die Ungenauigkeit der Bedarf-Möglichkeit-Bilanz zeigt, beziehungsweise
- b./ die Analyse der summierten Bedarf-Möglichkeit-Bilanz des Europäischen Staatenbundes, beziehungsweise die Harmonie des Bedarfs und der Möglichkeit außerhalb des Europäischen Staatenbundes die Bedarfzunahme eines themengemäßen Produkts oder Dienstleistung, die Abnahme des Möglichkeit-Bedarfs oder sein Aufhören oder die Entstehung neuen Bedarfs signalisiert, beziehungsweise
- c./ irgendein Mitgliedsland die Möglichkeit der Bedarferweiterung vorschlägt.

§ 20.

Die Initiative der Empfehlung

Auf Grund der Entscheidungssituation kann eine Empfehlung veranlassen:

- a./ jede Institution des Europäischen Staatenbundes für die Mitgliedsländer ein Verfahren der Rechtsharmonisation oder ein selbständiges Gesetzgebungsverfahren, das die Geltung der Subsidiarität, der Demokratie und der Solidarität vorantreibt und damit die Objektivität der Bedarf-Möglichkeit-Bilanz.
- b./ Jede Institution des Europäischen Staatenbundes und jedes Mitgliedsland für die anderen Mitgliedsländer in den Themenkreisen, bestimmt im § 11. Absatz (2), aus der Bildung der summierten Bedarf-Möglichkeit-Bilanz natürlich folgende Produktentwicklung oder Veränderung der Produktenstruktur,
- c./ Jedes Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes kann ein Angebot machen für die Möglichkeit der Bedarferweiterung, im Zusammenhang mit der im Land ausgearbeiteten Methode, Verfahren, Mittel.

§ 21.

Erstellung des Empfehlungsentwurfs

- (1) Die Harmonisierung und/oder den Empfehlungsentwurf der Gesetzgebung und die Einreichung des Gesetzes zur Annahme macht der Einreichende Präsident, der
 - a./ der Präsident der Kommission für Initiativen ist, wenn der Gesetzesentwurf einen durch § 11. Absatz (2) bestimmten Themenkreis betrifft,
 - b./ die Person, die mit den Stimmen der Mehrheit von den Vorsitzenden der Kommissionen der betroffenen Themenkreise gewählt wird auf der gemeinsamen Sitzung der durch die Initiative betroffenen Kommissionen, wenn die Initiative mehrere durch § 11. Absatz (2) bestimmte Themenkreise betrifft.

- (2) Die Harmonisierung und den Empfehlungsentwurf zur Annahme der Produktentwicklung oder Änderung der Produktstruktur macht der Einreichende Präsident, der
 - a./ Präsident gemäss Absatz (1) ist, wenn eine Kommission des Europäischen Staatenbundes die Initiative ergreift,
 - b./ derjenige Vertreter des veranlassenden Mitgliedslandes, der Mitglied der durch die Initiative betroffenen Kommission ist.

- (3) Die Harmonisierung der Erstellung des Empfehlungs-Entwurfs und die Einreichung zur Annahme des Gesetzesentwurfs der Möglichkeit der Ansprucherweiterung macht derjenige Vertreter des veranlassenden Mitgliedslandes in seiner Qualität als Einreichender Präsident, der Mitglied der durch die Initiative betroffenen Kommission ist.

- (4) Die Erstellung der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs wird durch die Expertengruppe vollzogen, die der Vorbereitende Präsident dafür ersucht wird.

§ 22.

Die Annahme des Empfehlungsentwurfs

- (1) Der Empfehlungsentwurf wird durch den Rat des Europäischen Staatenbundes angenommen, mit einfacher Mehrheit.

- (2) In dem Fall, wenn irgendein Mitglied des Rates oder der Kontrollkommission Zweifel hat darüber, ob der Gesetzesentwurf der Willenserklärung irgendeiner speziellen gesellschaftlichen Gruppe der durch den Themenkreis betroffenen Mitgliedsländer im Zuge der Vorbereitung des Gesetzesentwurfes entspricht, kann sie die Kontrolle der Annahme des Gesetzesentwurfes verlangen.

§ 23.

Die Kontrolle der Annahme des Gesetzesentwurfs

- (1) Die Kontrollkommission kontrolliert die Annahme des durch den Initiator des Inkrafttretens verlangten Vorschlags vor der Verkündung, gemäß der Vorschrift „Lenkung, Vollziehung und Kontrolle“.
- (2) Als Ergebnis der Kontrolle fasst die Kontrollkommission folgende Beschlüsse hinsichtlich der Verkündbarkeit der Empfehlung:
 - a./ Die Empfehlung kann verkündet werden.
 - b./ Der Vorgang der Empfehlung muss wiederholt werden.
 - c./ Der Themenkreis der Empfehlung steht im Gegensatz zu den Grundsätzen des Europäischen Staatenbundes, er kann deshalb nicht verkündet und der Gesetzgebungsprozess nicht wiederholt werden.
- (3) Die Einzelheiten der Kontrolle der Annahme der Empfehlung werden durch die Vorschrift „Lenkung, Vollziehung, Kontrolle“ geregelt.
- (4) Die Annahme der Empfehlung durch die adressierten Mitgliedsländer bedeutet die Entscheidungssituation des harmonisierenden Gesetzgebungsverfahrens des Europäischen Staatenbundes.

24. §

Die Verkündung des Empfehlungsentwurfs

Die Empfehlung ist im offiziellen Blatt des Europäischen Staatenbundes, sowie der adressierten Mitgliedsländer zu verkünden.

ZWEITER TEIL

Die Freiheit der Staatsbürger der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes

25. §

Allgemeine Verfügungen

- (1) In der Einheit der Rechte und Pflichten geniessen alle Staatsbürger des Europäischen Staatenbundes die eine und gleiche Freiheit, die nicht abgeschafft und nicht eingeschränkt werden kann.
- (2) Staatsbürger der Mitgliedsländer sind:
 - a./ die Mitglieder der staatsgründenden Nation, wo immer auch sie leben, sowie
 - b./ die Mitglieder der staatsbildenden Nation, wenn sie auf dem Gebiet des Landes leben¹.
- (3) Staatsbildende Nation ist jene, die die Wertordnung der staatsgründenden Nation angenommen und für ihre Kultur Platz gefunden hat auf dem Gebiet des Mitgliedslandes.
- (4) Wer kein Staatsbürger eines Mitgliedslandes ist, der lebt dort als Gast, mit allen Pflichten unter Ausübung des Gastrechts.
- (5) Die des Staatsbürgertum unwürdige Person ist in den durch die Vorschrift „Lenkung, Vollziehung und Kontrolle“ bestimmten Fällen seiner Staatsbürgerschaft zu berauben.
- (6) Der Gast verfügt über die gleichen Rechte wie der Staatsbürger, ausgenommen:
 - a./ er kann keine Tätigkeit ausüben, die auf das politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben des Mitgliedslandes einen wesentlichen Einfluss hat,
 - b./ er kann an der Ausarbeitung und Anwendung der Wirtschaftspolitik des Mitgliedslandes nicht teilnehmen,
 - c./ weder er noch seine Abkömmlinge können Besitzer des universellen² Eigentums des Mitgliedslandes werden.

¹ Die staatsbildenden Nation, werden durch das Rechtssystem der Mitgliedsländer bestimmt.

² Universelles Eigentum ist das Eigentum an Boden und Naturschätzen.

Kapitel A.
Die Freiheitsrechte der Staatsbürger der Mitgliedsländer

I. Abschnitt
Die grundlegenden Menschenrechte

1. Unterabschnitt
Allgemeine Verfügungen

26. §

Ausübung und Schutz der grundlegenden Rechte

- (1) Die dem Staatsbürgertum inhärenten Rechte (im weiteren: grundlegende Rechte) und deren Schutz stehen – naturgemäss – der in der Vorschrift „Lenkung, Vollziehung, Kontrolle“ bestimmten juristischen Personen und den Organisationen ohne juristische Person zu.
- (2) Die grundlegenden Rechte kann mit rechtmässigen Mitteln auch jedermann selbst verteidigen. Im Falle der Verletzung dieser Rechte kann sich jedermann an die Gerichte wenden, oder – entsprechend dem Themenkreis – auf andere Weise gemäss den Bedingungen des VIERTEN TEILS (§ 127-145.) sein Protest- und Widerstandsrecht durchsetzen.

27. §

Die Regelung und Beschränkung der grundlegenden Rechte

- (1) Die Regel hinsichtlich der grundlegenden Rechte und Pflichten stellt das Gesetz über „die grundlegenden Rechte und Pflichten“ fest, auf Grund der Prinzipien des gegenwärtigen Gesetzes
Grundlegende Rechte können nur durch die angegebene Vorschrift eingeschränkt werden.
- (2) Grundlegende Rechte können nur ausnahmsweise, proportional zum gesteckten Ziel, und in zu dessen Erreichen tauglicher Weise, aus zwingenden Gründen, ohne das Wesentliche zu verletzen, eingeschränkt werden, besonders wenn dies im Interesse des Schutzes der grundlegenden Rechte anderer, der Verhütung von Strafhandlungen und deren Verfolgung, der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit und des öffentlichen Gesundheitsschutzes steht.

28. §

Das Abweichen von den grundlegenden Rechten in Extremfällen

- (1) Gemäss der rechtsordnung der Mitgliedsländer kann in Extremfällen die Ausübung der grundlegenden Rechte im unbedingt erforderlichen Maß suspendiert oder anders geregelt werden

- (2) Der Absatz (1) ist auf die unter §§ 29-30., 51., 78-81. und 82. (2) bestimmten Rechte nicht anzuwenden.

29. §

Berufliche und amtliche Beschränkungen

- (1) Mitglieder des Rates des Europäischen Staatenbundes, der Kommission und der Kontrollkommission dürfen das Recht der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit nicht ausüben.
- (2) Mitglieder des Rates des Europäischen Staatenbundes und der Kontrollkommission dürfen im Namen oder Interesse einer gesellschaftlichen Gruppe keine Tätigkeit ausüben, die mit einer Rolle in der Öffentlichkeit verbunden ist.
- (3) Das Rechtssystem eines Mitgliedslandes kann das Organisationsrecht der Mitglieder des Rates des Europäischen Staatenbundes, der Kommission und der Kontrollkommission einschränken.

2. Unterabschnitt

Das Recht zu den Bedingungen des Lebens

30. §

Das Recht zum Leben und auf die menschliche Würde

- (1) Jeder Mensch hat von Geburt aus das Recht zum Leben und auf die menschliche Würde, die niemandem willkürlich genommen werden können.
- (2) Jeder Mensch hat das Recht seine Persönlichkeit frei zu bilden, auf die Achtung seiner körperlichen, moralischen und geistigen Unversehrtheit.
- (3) Niemand darf Quälerei, unmenschlicher, entwürdigender, grausamer Strafe oder Behandlungsweise unterworfen werden, die die menschliche Würde verletzt.
- (4) Es ist verboten ärztliche oder wissenschaftliche Experimente am Menschen ohne seine Zustimmung durchzuführen.

31. §

Das Recht zur Freiheit und persönlicher Sicherheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht zur auf der Harmonie der Pflichten und Rechte fussenden Freiheit und persönlichen Sicherheit.

- (2) Jeder Mensch kann nur im Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens, aus einem im Rechtssystem eines Mitgliedslandes bestimmten Grund verhaftet, in Verwahrung genommen, seiner Freiheit auf andere Weise beraubt oder in seiner Freiheit beschränkt werden. Die seiner Freiheit beraubte oder in seiner Freiheit beschränkte Person hat das Recht vom Grund der Maßnahme gegen ihn unverzüglich informiert zu werden.
- (3) Die verhaftete oder seiner Freiheit auf andere Weise beraubte Person ist unverzüglich aber spätestens innerhalb von 72 Stunden vor Gericht zu stellen oder muss freigelassen werden. Das Gericht ist verpflichtet die vorgeführte Person anzuhören und über ihre Freilassung oder die Beschränkung ihrer Freiheit mit einem schriftlich begründeten Beschluss unverzüglich zu entscheiden.
- (4) Eine Strafe mit Freiheitsentzug kann nur ein Gericht aussprechen.
- (5) Das Opfer einer gesetzwidrigen Verhaftung, in Verwahrungnahme oder Festhaltens ist zum vollen Schadenersatz berechtigt.

§ 32.

Das Recht zum Erhalt der Familienstruktur

- (1) Die Staatsbürger aller Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes sind berechtigt gemäß der Familienstruktur ihrer Nationaltraditionen zu leben:
 - a./ in Großfamilien, die mehrere Generationen in sich schließen,
 - b./ in Großfamilien, die in einem Ausmaß zur Vermehrung der Anzahl der Mitglieder der staatsgründenden und staatsbildenden Nationen dient, die im Verhältnis zur vorangehenden Altersklasse die Vermehrung jeder Altersklasse sichert.
- (2) Die zur Aufrechterhaltung der Familienstruktur notwendigen Bedingungen und die detaillierte Regelung sind im Rechtssystem der Mitgliedsländer enthalten.

33. §

Das Recht der Familiengründung

- (1) Die Männer und Frauen, die das im Rechtssystem der Mitgliedsländer bestimmte Alter erreichen, können miteinander eine Ehe schließen, eine Familie gründen.
- (2) Der Grund der Familie ist das Ehepaar, das aus zwei Menschen verschiedenen Geschlechts besteht.
- (3) Die geschlechtliche Abweichung wird durch den Europäischen Staatenbund als eine Krankheit betrachtet, die entsprechenden Pflichten und Verpflichtungen werden im Rechtssystem der Mitgliedsländer geregelt.

34. §

Die Rechte und Verpflichtungen der Familie

- (1) Die Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes sichern die Bedingungen des Schutzes der Einheit der Familie, des Fötus, der Mutter und der Eltern.
- (2) Es ist die Pflicht der Eltern den Schutz der Familie gemäss Absatz (1) zu sichern.
- (3) Die detaillierte Regelung der Rechte und Pflichten der Familie gemäss der in der gegenwärtigen Rechtsvorschrift enthaltenen Richtlinien ist im Rechtssystem der Mitgliedsländer enthalten.

35. §

Die Rechte und Pflichten der Mutter

- (1) Die Mutter besitzt folgende Rechte in Anerkennung ihrer Tätigkeit (in erster Linie in Verbindung mit den Kindern) für die Familie:
 - a./ Die Mutter bekommt bis zum 10. Lebensjahr des Kindes (bis zur Beendigung der 4. Klasse Volksschule) das ihrem Beruf gemäße Durchschnittseinkommen (in Anerkennung der Mutterschaft) als gesellschaftliche Anerkennung ihrer Tätigkeit, die vom zweiten Kind an mit 10% ergänzt wird.
 - b./ Wenn jedes Kind das 10. Lebensjahr vollendet oder die 4. Klasse Volksschule beendet hat, gebührt der Mutter die Hälfte des jederzeitigen Durchschnittseinkommens, die vom zweiten Kind an mit 10% ergänzt wird bis zum 24. Lebensjahr des Kindes oder bis zur Erlangung seines Berufsabschlusses.
- (2) Es ist die Pflicht der Mutter – in der Familie oder ausserhalb von ihr – dem Kind die ihm gebührenden (jugendlichen) Rechte zu sichern. Sie ist verpflichtet ein Beispiel zu geben, das zur gesunden seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder notwendig ist.
- (3) Da die Einheit der Erfüllung der Pflichten und der Ausübung der Rechte durch die Grundsätze des Europäischen Staatenbundes vorgeschrieben wird, ist die Familie für die obigen Rechte nur dann berechtigt, wenn sie ihre Aufgaben restlos erfüllt.
- (4) Die detaillierte Regelung der Rechte und Pflichten der Familie ist im Rechtssystem der Mitgliedsländer enthalten.

36. §

Die allgemeinen Rechte und Pflichten des Kindes

- (1) Dem Kind gebührt gesteigerter Schutz und Sorge von Seiten der Familie, der Gesellschaft und des Staates.
- (2) Das Mitgliedsland sichert das bei der Geburt des Kindes ausübbares Recht zu
 - a./ zur Beerbung der rechtlichen Situation, die die Rechte und Pflichten der Eltern bestimmt,
 - b./ zur Eintragung ins Personenstandsregister gemäss dem vorangehenden Punkt über die rechtliche Situation der Eltern,
 - c./ zur Namenstragung, zum Aufwachsen in der Familie und zur Willenserklärung gemäss seiner Reife in den entscheidenden Fragen seines Lebens.
- (3) Die Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes sichern den familienlosen Kindern gleiche Rechte wie den in Familien geborenen Kindern zu.

- (4) Die Eltern können wählen welche Erziehung und Bildung sie ihrem Kind geben wollen.
- (5) Das Kind ist verpflichtet die durch die Eltern, Erzieher und Lehrer bestimmten Verhaltensregel zu befolgen.
- (6) Das Kind ist verpflichtet gegenüber den Eltern, Erziehern und Lehrern respektvoll zu verhalten.
- (7) Die detaillierten Rechte und Pflichten des Kindes gemäss den Richtlinien in Absatz (1)-(6) sind im Rechtssystem der Mitgliedsländer enthalten.

37. §

Das Recht auf die Erziehung

- (1) Dem Kind gebührt vom Zeitpunkt des Empfängnisses das Recht auf die Erziehung, das ihm seine seelische, geistige und körperliche Entwicklung sichert.
- (2) Jedem gebührt das Recht bis zur Erwerbung seines ersten Berufes oder seines ersten Diploms über die Regel des gesellschaftlichen Zusammenlebens solche Einflüsse zu erhalten, die die gesunde Entwicklung seines freien Willens fördern.
- (3) Jeder Mensch ist verpflichtet während der Vorbereitungszeit auf das Berufsleben alles zu tun im Interesse dessen, dass er als Erwachsener alle die Aufgaben erfüllen kann, mit denen er zum Wachsen des seelischen, geistigen und materiellen Vermögens seines Landes beizutragen hat.

38. §

Das Recht zum Lernen

- (1) Jeder Staatsbürger der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes hat das Recht einen Beruf zu erlernen oder ein Diplom zu erwerben.
- (2) Als Bedingung des im Absatz (1) gesicherten Rechts ist die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Unterrichts, der Versorgung mit Lehrbüchern, der Unterbringung in einem Schülerheim, der Reise, der Verpflegung frei.
- (3) Der Unterricht in der Grundstufe ist für jeden obligatorisch. Das obligatorische Schulalter wird durch das Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmt.
- (4) Das Mitgliedsland unterhält Bildungsinstitutionen der Grund-, Mittel- und der Höheren Stufe, die entsprechend dem Rechtssystem des Mitgliedslandes durch:
 - a./ den Staat
 - b./ die christlichen, an einen Gott glaubenden Kirchen, sowie
 - c./ Vereine

betrieben werden.

Das Mitgliedsland sichert die mit dem Unterricht zusammenhängenden Bedingungen unabhängig von der Betriebsform, also einheitlich, zu.

- (5) Das Mitgliedsland ist verpflichtet in jeder Siedlung Institutionen der Grundstufe, sowie in erreichbarer Nähe für die Schüler Mittel- und Höhere Schulen zu unterhalten.
- (6) Das Mitgliedsland übt auf eine, in seinem Rechtssystem bestimmte Weise, fachliche Kontrolle über die Bildungsinstitutionen aus.
- (7) Der Unterricht auf Mittleren- und Höheren Schulen ist für jedermann zugänglich, entsprechend seiner Fähigkeiten. Die Regel für den Anfang und die Fortsetzung der Studien sowie die Ausgabe der die Qualifikation bestätigender Dokumente, enthält das Rechtssystem des Mitgliedslandes.
- (8) Die Bildungsinstitutionen Az oktatási
 - a./ der Grund- und Mittelstufe können die Eltern
 - b./ der Höheren Stufe die Kinderfrei wählen.
- (9) Die Unterricht erhaltenden Jugendlichen sind verpflichtet ihre Studien gemäß ihren Fähigkeiten zu betreiben und durch die Verwendung der den Unterricht ergänzenden Dienstleistungen in ihrer gewählten Fachrichtung ihre Fachkenntnisse auf ein Niveau zu bringen, dass sie nach der Beendigung des Studiums ihre Verpflichtung, zum Wachstum des seelischen, geistigen und materiellen Vermögens des Landes beizutragen, am besten erfüllen können.

39. §

Die Förderungen während der Jugend

- (1) Durch die Sicherung der Bedingungen der familiären Funktionen bekommt die jugendliche Person die Grundbedingung zur Entwicklung seines freien Willens.
- (2) Materielle Förderungen bis zum Erwerb des ersten Berufes:
 - a./ keine Schulgebühren, tandíjmentesség,
 - b./ freie Studienbücher, Hefte, andere technische Mittel,
 - c./ freier Besuch von Theatern, Museen, Bibliotheken, kulturellen Veranstaltungen,
 - d./ freie Verpflegung,
 - e./ freie Reisen,
 - f./ Bekleidungsbeitrag,
 - g./ Freies Freizeitprogramm.
- (3) Materielle Förderungen beim Erlangen des ersten Berufes:
 - a./ die Möglichkeit der Benützung der erworbenen Kenntnisse (Arbeitsmöglichkeit),

- b./ materielle Förderung des Beginns des selbständigen Lebens (Wohnung, Möbel – mit Beachtung des Modells der Großfamilie).
 - c./ wenn der Jugendliche eine selbständige Tätigkeit gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes entfalten will, entsprechend der Bedarf-Möglichkeit Bilanz, dann dessen Investitionsförderung (zum Teil aus Kredit).
- (4) Nach dem Erlangen des ersten Berufes ist der Jugendliche – unabhängig vom Geschlecht – verpflichtet:
- a./ im Berufsalter seine Pflichten entsprechend seinem Beruf zu erfüllen und,
 - b./ Kenntnisse der Landesverteidigung sich anzueignen und Übungen teilzunehmen. Wenn er kein Berufssoldat ist, nimmt er, nach Erlangung der Kenntnisse und den Übungen, als Reservesoldat an der Landesverteidigung teil, wenn es notwendig ist.
- (5) Die Bedingungen des Absatzes (4) und die detaillierte Regel bestimmt das Rechtssystem des Mitgliedslandes.

§ 40.

Die Interessenvertretung der Jugendlichen

- (1) Die gesellschaftliche Gruppe für Jugendliche der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes vertritt (harmonisiert sie mit anderen gesellschaftlichen Gruppen) deren Interessen durch in die Kommission der Altersgruppen entsendete Vertreter und nimmt teil an der Arbeit des Staatenbundes.
- (2) Die Designation der Vertreter wird durch die Interessenvertretung der Jugendlichen des Mitgliedslandes durchgeführt, gemäß dem „Wahlrecht des Europäischen Staatenbundes.“

41. §

Die im aktiven Alter verrichteten Tätigkeiten

- (1) Nach der Funktion die Tätigkeiten, die dem Erhalt des Lebens dienen) z.B. Lebensmittelerzeugung) und solche, die für den nächsten Lebensabschnitt vorbereiten (z. B.: Forschungstätigkeit).
- (2) Wertpriorität: demnach können folgende Tätigkeiten unterschieden werden: (z. B.: Erziehung, Verteidigung, Verwaltung, Erzeugung von Verbrauchsartikeln) und Tätigkeiten, die dem Erhalt der Lebensbedingungen indirekt dienen (z.B. Naturschutz).
- (3) Nach der Vollziehung: es gibt Aufgaben, die innerhalb der Gemeinschaft (als Angestellter oder Eigentümer) und selbständig zu verrichtende Aufgaben (z. B. Kleinproduktion, Gewerbe).

§ 42.

Das Recht der Vermehrung des Nationalvermögens

- (1) Das Bestimmende des gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Lebens des Europäischen Staatenbundes ist die Autarchie, in der die Bedürfnisse und Möglichkeiten harmonisiert werden.
- (2) Die Teilnahme an der Vermehrung des Nationalvermögens ist das unübertragbare Recht und die Pflicht aller Staatsbürger der Mitgliedsländer, der Personen die in den Mitgliedsländern sich mit Gastrecht aufhalten, sowie der gemäß dem Rechtssystem der Mitgliedsländer sich dort aufhaltenden fremden Staatsbürger.
- (3) Die Harmonie der Bedürfnisse und Möglichkeiten materiellen Charakters sichert der Europäische Staatenbund im DRITTEN TEIL (§§ 99-126.) des gegenwärtigen Gesetzes, beziehungsweise gemäß dem Rechtssystem der Mitgliedsländer, das sich aufbaut auf
 - a./ die harmonisierte Verpflegung und
 - b./ den freien wirtschaftlichen Wettbewerb.
- (4) Die Mitgliedsländer beschränken das Recht der im freien Wettbewerb tätigen Unternehmen und die Freiheit des wirtschaftlichen Wettbewerbs zwecks der Schutzes der Interessen der Staatsbürger und der allgemeinen Moral, um das Verbot des unanständigen Wettbewerbs zur Geltung zu bringen. Weiters verbietet es im Interesse des Wettbewerbs die Monopole.
- (5) Jeder hat das Recht zu entscheiden, ob er seine wirtschaftliche Tätigkeit in der harmonisierten Verpflegung oder im freien wirtschaftlichen Wettbewerb erfüllt.
- (6) Das Wirtschaftssystem des Europäischen Staatenbundes wird durch den DRITTEN TEIL (§§ 99-126.) des gegenwärtigen Gesetzes (sowie das Rechtssystem der Mitgliedsländer) bestimmt.

§ 43.

Die Anerkennung der Tätigkeit

- (1) Als Anerkennung der Tätigkeit gebührt jedem, neben der der Ausübung der grundlegenden menschlichen Rechte, alle jene Rechte, die mit seiner Tätigkeit verbunden sind. Mit den wachsenden Rechten vermehren sich natürlich proportionell auch die Pflichten.
- (2) Die mit der Ausübung der Tätigkeit verbundenen Rechte, Pflichten und die Art der Anerkennung, ihr Ausmaß bestimmt das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

§ 44.

Die Interessenvertretung im aktiven Alter

- (1) Die erwerbstätigen Staatsbürger des Europäischen Staatenbundes setzen ihre Interessen durch (harmonisieren mit anderen gesellschaftlichen Gruppen) durch Vertreter, die

proportionell ihrer Anzahl in Fachkommissionen gemäß den Punkten ba.-bc. und bg.-bm. Des § 10 Absatz (1) delegiert sind, und nehmen teil an der Arbeit des Staatenbundes.

- (2) Die Designation der Vertreter wird durch die Interessenvertretung des Faches vollzogen, gemäß „dem Wahlrecht des Europäischen Staatenbundes“.

§45.

Rechte und Pflichten im Alter der Erfahrungsübergabe

- (1) Im Alter der Erfahrungsübergabe (Pensionsalter) gebühren dem Menschen die selben rechte und Pflichten wie während der Erwerbstätigkeit, aber anders gewichtet, so dass sich die Rechte des Elternschutzes verstärken.
- (2) Die Anerkennung des Pensionsalters durch die Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes:
 - a./ die freie Sicherung der grundlegenden Lebensbedingungen.
 - b./ die Anerkennung (Einkommen) nach der Tätigkeit
 - c./ Pension, die vom Durchschnittslohn des Faches 50% beträgt.
- (3) Angesichts der Tatsache, dass das Nationalvermögen kontinuierlich wächst, wächst auch die Summe und die Kaufkraft der Pension.

46. §

Die Interessenvertretung der Pensionisten

- (1) Die gesellschaftliche Gruppe der Erfahrungsübergabe (Pensionisten) des Europäischen Staatenbundes setzt ihre Interessen durch ihre Vertreter durch, die in die Kommission der Altersgruppen delegiert sind (harmonisiert mit anderen gesellschaftlichen Gruppen) und nimmt teil an der Arbeit des Staatenbundes.
- (2) Die Designation der Vertreter wird durch die Organisation der Interessenvertretung der Pensionisten durchgeführt, gemäß „dem Wahlrecht des Europäischen Staatenbundes“.

§ 47.

Das Recht und die Pflicht des Gesundheitsschutzes

- (1) Im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, das Recht und die Pflicht ihre Gesundheit zu bewahren.
- (2) Die Gesundheit bedeutet die Harmonie der Seele, des Geistes und des Körpers.
- (3) Die Gesundheit nicht schädigenden und gefährdenden Bedingungen
 - g./ der Ausrichtung der Seele,
 - h./ der Vermittlung des Geistes,
 - c./ die Lebensmittel,
 - d./ die Industrieprodukte,
 - e./ die persönlichen und die öffentlichen Dienstleistungen,

- f./ die Dienstleistungen des Fremdenverkehrs und des Vertriebs der Lebensmittel und Industrieprodukte des Fremdenverkehrs,
- g./ die Lebensmittel und Industrieprodukte im Handel,
- h./ des Personen- und Warenverkehrs,

sichert die Einhaltung des Rechtssystems der Mitgliedsländer.

- (4) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes sind alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, verpflichtet, die folgende gesundheitserhaltende Tätigkeit auszuüben:
 - a./ sie propagieren nur die Christus folgenden gottgläubigen Ideen, und akzeptieren nur die Verkündung solcher Ideen.
 - b./ sie verrichten nur eine geistige Tätigkeit, die die natürliche Wertordnung befolgt und folgen nur einer solchen Tätigkeit.
 - c./ sie nehmen regelmäßig teil – ihrem Geschlecht und Alter entsprechend – an ärztlichen Untersuchungen und Interventionen, die körperliche Krankheiten erschließen und heilen.
- (5) Die im (4) Absatz bestimmten Rechte und Verpflichtungen enthält im Detail das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

§ 48.

Das Recht zur Körperkultur

- (1) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes sichert die Bedingungen der gesundheitserhaltenden Körperkultur und des wettkampfmäßigen Sportes,
 - a./ in jeder Bildungsanstalt, bzw. in den Siedlungen, wo die Bildungsanstalten das primäre Gebrauchsrecht haben,
 - b./ in allen Siedlungen mit Institutionen in, den Bedürfnissen entsprechender Zahl, die der Körperkultur dienen und entsprechend ausgerüstet sind
- (2) Das Mitgliedsland sichert die Bedingungen für die Erziehung des Nachwuchses und den wettkampfmäßigen Sport.
- (3) Die Regel der Ausübung des Rechtes zur Körperkultur enthält im Detail das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

§ 49.

Das Recht zur Gesundheitsversorgung und Pflege

- (1) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des

Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, das Recht zur vollen und freien Gesundheitsversorgung und Pflege, inklusive der Versorgung mit Medikamenten und gesundheitlichen Hilfsmitteln.

- (2) Das Mitgliedsland hält auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung und Pflege Institutionen aufrecht, die gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes
 - a./ der Staat,
 - b./ die Christus folgenden, an einen Gott glaubenden Kirchen, sowie
 - c./ Vereinebetreiben.
Das Mitgliedsland sichert die Betriebsbedingungen der Institutionen der Gesundheitsversorgung und Pflege unabhängig von der Betriebsform, also gemäß einheitlichen Prinzipien.
- (3) Das Mitgliedsland übt auf eine in seinem Rechtssystem bestimmte Weise Fachkontrolle über die Institutionen der Gesundheitserhaltung und Pflege aus.
- (4) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes sind alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, verpflichtet, ihre Gesundheit zu erhalten.

In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, das Versorgungsrecht in Institutionen der Gesundheitsversorgung.

§ 50.

Die Rechte der dauerhaft Gesundheitsgeschädigten

- (1) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, das Recht, im Falle der dauerhaften Gesundheitsschädigung, beziehungsweise im Falle der körperlichen und geistigen Behinderung auf besonderen Schutz, bzw. Pflege.
- (2) Die Bedingungen der besonderen Versorgung, des Rechtes zur Versorgung enthält im Detail das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

51. §

Das Recht zur gesunden Umwelt

- (1) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, sowie die Besucher der Mitgliedsländer und die sich dort amtlich aufhaltenden Personen, das Recht zur gesunden Umwelt.
- (2) Das Rechtssystem der Mitgliedsländer enthält die Maßnahmen hinsichtlich der Erhaltung der natürlichen und der künstlichen Umwelt, der Vorbeugung der Umweltschäden, bzw. ihrer Mäßigung.
- (3) Das Rechtssystem der Mitgliedsländer enthält die Maßnahmen hinsichtlich der Verbote der gesundheitsschädigenden und gefährdenden
 - a./ Herstellung und Vertrieb von Produkten,
 - b./ Anwendung von Arbeits- und Verpackungsmethoden,
 - c./ Entstehung von Abfällen.
- (3) Der Umweltschutz ist Pflicht aller im Absatz (1) bestimmten Person.

§ 52.

Das Recht zur freien Meinungsäußerung

Jedermann hat das Recht zur Wahl, Annahme und Erklärung des aus dem freien Willen folgenden Gedankens, Gewissens und der Konfession.

53. §

Das Recht der Ausübung des Glaubensbekenntnisses

- (1) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, das Recht, – mit der Beschränkung durch das Rechtssystem des Mitgliedslandes -, ihr Glaubensbekenntnis im Wege der Verrichtung von religiösen Handlungen, Zeremonien oder auf andere Art und Weise, individuell oder mit anderen Personen zusammen, öffentlich oder im privaten Kreis zu erklären, auszuüben, zu unterrichten.
- (2) Das Rechtssystem der Mitgliedsländer kann die Ausübung des Glaubensbekenntnisses für jeden verbieten, wenn
 - a./ es kein Christus folgendes Glaubensbekenntnis ist, weiter
 - b./ wenn das Verbot oder die Einschränkung im Interesse der Vorbeugung zu einer Strafhandlung, zum Schutz der allgemeinen Ordnung und Moral oder des Rechtes anderer Personen, sowie der Erfüllung der Verteidigungspflicht erfolgt.

§ 54.

Die Interessenvertretung des Glaubensbekenntnisses

- (1) Die Staatsbürger der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes, die zu den gesellschaftlichen Gruppen der Christusgläubigen gehören, setzen ihre Interessen (harmonisieren mit anderen gesellschaftlichen Gruppen) durch die in die religiöse Kommission entsandten Vertreter durch und nehmen teil an der Arbeit des Staatenbundes.
- (2) Die Designation der Vertreter wird durch die Organisation der Interessenvertretung der Christusgläubigen Staatsbürger der Mitgliedsländer gemäß dem Wahlrecht des Europäischen Staatenbundes.

55. §

Das Recht zur Kenntnis der nationalen Vergangenheit

- (1) Jeder Staatsbürger der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes hat das Recht und die Pflicht kennenzulernen
 - a./ jenen geschichtlichen Prozess, der zur Funktion des Europäischen Staatenbundes als organischer Einheit geführt hat,
 - b./ die Gründe, die zur Auflösung der organischen Einheit führten,
 - c./ Jene Folgen, die die Auflösung als organischen Einheit zeitigte
- (2) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, das Recht und die Pflicht
 - a./ die Geschichte ihrer Nation kennenzulernen und
 - b./ die geschichtlichen Verbindungen ihrer Nation zu den ihnen Gastrecht und Aufenthaltsrecht gebenden staatsgründenden und staatsbildenden Nationen.
- (3) Das Recht und die Pflicht zum Kennenlernen der nationalen Vergangenheit enthält im Detail das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

56. §

Das Recht zur Pflege der nationalen Kultur

- (1) Jeder Staatsbürger der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes hat das Recht und die Pflicht
 - a./ die eigene nationale Kultur zu kennenlernen, zu pflegen und weiterzuführen,
 - b./ die eigene nationale Kultur anzuwenden,

im Interesse dessen, dass im Europäischen Staatenbund das Mitgliedsland organischer Einheit lebe in natürlicher (ökologischer) und gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

- (2) Die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, haben das Recht und die Pflicht
 - a./ ihre eigene nationale Kultur kennenzulernen zu pflegen und weiterzuführen,
 - b./ die mit der Wertordnung des Europäischen Staatenbundes identischen Elemente seiner eigenen Kultur anzuwenden,im Interesse dessen, dass sie sich an das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes anpassen können, das mit diesem in natürlicher (ökologischer), gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in einer organischen Einheit lebt und ihnen Gastrecht, beziehungsweise Aufenthaltsrecht einräumt.
- (3) Das Recht und die Pflicht zur Pflege der nationalen Kultur enthält im Detail das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

57. §

Das Recht der Bewahrung und Bildung der Sprache

- (1) Die von den Fremdwörtern und fremden grammatikalischen Formen gereinigte Sprache der staatsgründenden Nation ist die offizielle Sprache jedes Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes.
- (2) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, das Recht und die Pflicht die offizielle Sprache des Mitgliedslandes zu erlernen.
- (3) Im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes ist das Recht und die Pflicht jedes Mitgliedes der staatsgründenden Nation an der Reinigung der Sprache der Nation mitzuarbeiten, die gereinigte Sprache zu bewahren und zu kultivieren.
- (4) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, das Recht und die Pflicht ihre eigene Sprache zu bewahren und zu kultivieren.
- (5) Das Recht und die Pflicht zur Bewahrung und Pflege der Sprache enthält im Detail das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

58. §

Die wissenschaftliche Forschung und ihre Anwendung; die Freiheit der Kunst und der Kultur

- (1) Die seelischen und geistigen Werte der staatsgründenden und staatsbildenden Nationen des Europäischen Staatenbundes ist das unveräußerliche Eigentum des Mitgliedslandes.
- (2) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes ist die wissenschaftliche Forschung und ihre Anwendung, die Künste, sowie die Pflege der Kultur eine für jedermann offene Tätigkeit.
- (3) Der Schutz der Kultur der staatsgründenden und staatsbildenden Nationen der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes ist eine besonders wichtige staatliche Aufgabe.
- (4) Die wissenschaftliche Forschung und ihre Anwendung, die Rechte und Pflichten zur Pflege der Künste und der Kultur enthält im Detail das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

§ 59.

Das Recht der Siedlungen und gesellschaftlichen Gruppen zur Selbstverwaltung

- (1) Die Rechte der Siedlungen zur Selbstverwaltung (Subsidiarität):
 - a./ das Recht und die Pflicht der Gründung einer Selbstverwaltung, die die Interessen der Siedlung vertritt,
 - b./ das Recht und die Pflicht der Interessenvertretung der Siedlung vor dem Staat,
 - c./ das Recht des Zustandebringens der seelischen, geistigen und materiellen Selbstversorgung (Autarchie),
 - d./ das Recht des Betreibens der Erziehung und der Bildung,
 - e./ das Recht des Betreibens der Gesundheitsversorgung,
 - f./ das Recht der Gestaltung und des Betriebes der Lebensbedingungen,
 - g./ das Recht der Gestaltung und des Betriebes der auf Selbstversorgung und freien Wettbewerb basierten Wirtschaft, die das Rechtssystem der Mitgliedsländer garantiert.

- (2) Die Recht der gesellschaftlichen Gruppen sich zu organisieren (Subsidiarität):
 - a./ das Recht und die Pflicht zur Bildung einer die Interessen der gesellschaftlichen Gruppe vertretenden Selbstverwaltung,
 - b./ das Recht und die Pflicht zur Interessenvertretung der gesellschaftlichen Gruppe vor dem Staat,
 - c./ das Recht und die Pflicht zur Interessenvertretung der gesellschaftlichen Gruppe vor dem Europäischen Staatenbundes.
 - d./ das Recht auf die entsprechenden Bedingungen zur Verrichtung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gruppe und die Pflicht zu deren widmungsgemäßem Gebrauch, a társadalmi csoport jellegének megfelelő tevékenysége végzéséhez szükséges feltételekhez való joga és ezek rendeltetésszerű használatának kötelezettsége, die das Rechtssystem der Mitgliedsländer garantiert.

§ 60.

Persönlichkeitsrechte, Vermögensrecht, das Recht zum Leben und zur öffentlichen Sicherheit

- (1) Die Persönlichkeitsrechte und das Recht zum Leben jedes in irgendeinem Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes Menschen ist unverletzbar.

- (2) Jeder Staatsbürger eines Mitgliedslandes hat das Recht auf den Schutz seiner Eigentums- und Besitzrechte, sowie zur öffentlichen Sicherheit.

- (3) Die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, haben das Recht auf den Schutz ihrer Besitzrechte, sowie zur öffentlichen Sicherheit.

3. Unterabschnitt

Unveräußerliche und nur ausnahmsweise beschränkbare Pflichten

61. §

Das Verbot der Zwangsarbeit und des Arbeitszwanges

- (1) Niemand darf zur Zwangsarbeit oder zum Arbeitszwang gezwungen werden.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz besteht (1) besteht nicht im Falle:
 - a./ der Verpflichtung zur Arbeit einer wegen einer Strafhandlung verurteilten Person,
 - b./ der im Rahmen der Erfüllung der Verteidigungspflicht angeordnete Arbeitsverrichtung, weiter
 - c./ die Verpflichtung aus einem bestimmten Zweck und auf eine bestimmte Weise zur Arbeit in außerordentlichen Situationen oder im Interesse der Harmonie der Verpflichtungen und der Rechte.

§ 62.

Bewegungsfreiheit

- (1) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes, sowie die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, das Recht, auf dem Gebiet des Mitgliedslandes sich frei zu bewegen, ihren Aufenthaltsort frei zu wählen und das Gebiet des Landes zu verlassen, mit Ausnahme der Beschränkungen auf dem Gebiet der Strafverbeugung, Strafverfolgung, der Maßnahmen zur nationalen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit.
- (2) Der Staatsbürger des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes kann aus dem Ausland jederzeit heimkehren.
- (3) Es ist verboten den Staatsbürger des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes vom Gebiet jenes Mitgliedslandes auszuweisen, dessen Staatsbürger er ist.
- (4) Die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, können nur aus einem gesetzlich bestimmten Grund und auf Grund eines im gesetzlichen Verfahren getroffenen Beschlusses des Gebietes des Mitgliedslandes verwiesen werden

§ 63.

Persönlichkeitsrechte und Rechte zu den persönlichen Daten

- (1) Jedermann gebühren die Persönlichkeitsrechte, so besonders zur Unverletzlichkeit des Privatlebens, zum guten Ruf, zur Bild- und Tonaufnahme, zur Unverletzlichkeit der

Privatwohnung, das Recht zum Brief- und Fernmeldeschutz und zum privaten Geheimnis. Diese Rechte können Beschränkungen erfahren auf dem Gebiet der Strafvorbeugung, Strafverfolgung, der Maßnahmen zur nationalen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit

- (2) Jedermann verfügt über seine eigenen persönlichen Daten. Das Mitgliedsland kann in seinem Rechtssystem den Zugang zu persönlichen Daten aus Gründen der Strafvorbeugung, Strafverfolgung, der Maßnahmen zur nationalen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, der Registrierung der Bevölkerung, des Tragens der öffentlichen Lasten, weiters um staatliche oder andere öffentliche Aufgaben zu versehen, anordnen.
- (3) Im Interesse des Schutzes der Reinheit des öffentlichen Lebens kann das Rechtssystem des Mitgliedslandes über die Behandlung der persönlichen Daten einiger Personen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, anders als im Absatz (2) bestimmt, verfügen.
- (4) Die Regelung des Schutzes der persönlichen Daten enthält im Detail das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

§ 64.

Das Recht des Zugangs zu Daten öffentlichen Interesses

- (1) Jedermann hat das Recht zu Daten öffentlichen Interesses Zugang zu haben.
- (2) Daten öffentlichen Interesses sind solche Daten, die im Zusammenhang des gesellschaftlichen Zusammenlebens, für das Bestehen dessen Bedingungen
 - a./ staatliche bzw.
 - b./ Aufgaben der Selbstverwaltung hinsichtlich örtlichen und gesellschaftlichen Gruppen, sowie
 - c./ andere öffentliche Aufgaben, die im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmt sind ein öffentliches Organ oder öffentliche Person behandelt.
- (3) Den Zugang zu öffentlichen Daten kann das Rechtssystem des Mitgliedslandes durch Qualiifizierung zu Staatsgeheimnis beschränken, wenn deren Kenntnis durch unberechtigte Personen wesentlich verletzt oder gefährdet des Mitgliedslandes Interessen auf dem Gebiet
 - a./ der Verteidigung, Strafvorbeugung, Strafverfolgung, des Schutzes der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit, der Wirtschaft
 - b./ die Interessen im Zusammenhang mit den Beziehungen auf dem Gebiet der Außenpolitik oder internationalen Beziehungen, sowie mit gerichtlichen Verfahren.
- (4) Das Recht des Zugang zu Daten öffentlichen Interesses kann nur bis zu einer gewissen Zeit, bestimmt im Rechtssystem des Mitgliedslandes, beschränkt werden. Die Aufrechterhaltung der Beschränkung muss die Kontrollkommission des Europäischen Staatenbundes kontinuierlich überprüfen.

- (5) Während der Zeit der Beschränkung dieses Rechts und innerhalb eines halben Jahres nach deren Auflösung ist die Gesetzgebung auf diesem Gebiet verboten.

65. §

Meinungs- und Pressefreiheit

- (1) Jedermann hat das Recht seine Meinung in Wort, Schrift, mittels der Presse und anderen Formen der Mitteilung frei kund zu tun, weiters darauf Informationen und andere Meinungen kennenzulernen.
- (2) Es ist verboten Kriege zu propagieren, Hass zu schüren aus nationalen, rassischen, religiösen Gründen in jeder Form, was zur Benachteiligung, Feindseligkeit, Aufruf zur Gewalt führt und deren Unterstützung enthält.
- (3) Die Meinungsfreiheit darf nur solchen im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmten Beschränkungen unterworfen werden, die notwendig sind aus den Gründen der Verteidigung, Strafvorbeugung, Strafverfolgung, des Schutzes der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit, der Unverletzlichkeit des Landesgebietes, des guten Rufes anderer oder des Schutzes deren Rechte, bzw. der Aufrechterhaltung der Autorität und der Unparteilichkeit der Gerichte.
- (4) Das Rechtssystem der Mitgliedsländer kann im Interesse des Schutzes der Kinder die Meinungsfreiheit beschränken
- (5) Die gedruckte Presse, das Radio, das Fernsehen und die Nachrichtenagenturen, die traditionelle bzw. elektronische Daten übermitteln, sind verpflichtet glaubwürdig, genau, durch objektive Information des Problemkreises, das Recht der Ausübung des Zugangs zu Daten öffentlichen Interesses zu fördern.

Wenn die in diesem Absatz bestimmten Informationsmittel die Ausübung des Zugangs zu Daten öffentlichen Interesses verletzen, verlieren sie unmittelbar nach der Verletzung ihr Informationsrecht.

- (6) Die Regelung des Rechtes der Meinungs- und Pressefreiheit enthält im Detail das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

§ 66.

Versammlungsfreiheit

- (1) Jedermann hat das Recht zu friedlichen und unbewaffneten Versammlungen.
- (2) Das Rechtssystem der Mitgliedsländer kann die Versammlungen auf öffentlichem Gebiet, die bestimmte Themenkreise berühren, von einer vorangehenden Anmeldung abhängig machen, weiters – unabhängig vom Themenkreis – die Abhaltung der Versammlung von der Erfüllung der Erfordernisse des Schutzes der öffentlichen

Ordnung, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes abhängig machen.

§ 67.

Vereinigungsrecht

- (1) Jeder Staatsbürger der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes hat das Recht, dass er zwecks des Interessenschutzes einer Siedlung oder gesellschaftlichen Gruppe, weiters zwecks der Verrichtung einer kulturellen Aufgabe an der Gründung eines im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmten Vereins oder einer anderen freiwilligen Organisation teilnehme oder sich ihnen anschließe.
- (2) Die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, haben das Recht, zwecks der Verrichtung einer kulturellen Aufgabe an der Gründung eines im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmten Vereins oder einer anderen freiwilligen Organisation teilnehme oder sich ihnen anschließe.
- (3) Es ist verboten eine bewaffnete Organisation als freiwillige Organisation zu gründen. Es kann nicht als bewaffnete Organisation angesehen werden eine solche durch die Staatsbürger des Mitgliedslandes geschaffene freiwillige kulturelle Organisation, die zwecks der Traditionspflege als Waffe qualifizierbaren Gegenstand besitzt, der im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmt ist mit Type und Maß.
- (4) Es ist verboten freiwillige Organisationen aus Zwecken, die zu den Grundprinzipien des Europäischen Staatenbundes im Gegensatz stehen, oder zwecks Erreichen von Ergebnissen, die mit diesen Prinzipien im Gegensatz stehen, zu gründen
- (5) Die Regelung der Ausübung des Vereinigungsrechts enthält im Detail das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

§ 68.

Das Recht der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten

- (1) Jeder Staatsbürger eines Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes kann an der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes oder der Gemeinde teilnehmen, weiters ein öffentliches Amt bekleiden gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes.
- (2) Die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, nehmen nicht teil an der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten, weiters können ein gemäß Absatz (1.) bestimmtes öffentliches Amt nicht bekleiden.

- (3) Das Recht zur Wahl und Wählbarkeit zu Vertretern des Europäischen Staatenbundes enthält das Gesetz über „das Wahlrecht des Europäischen Staatenbundes“.

69. §

Antrags- und Beschwerderecht

- (1) Jedermann hat das Recht, allein oder zusammen mit anderen Personen Anträge, Beschwerden zu erheben vor dem zuständigen Organ des Europäischen Staatenbundes oder des Mitgliedslandes.
- (2) Das aufgesuchte Organ ist verpflichtet innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit auf den Antrag, die Beschwerde zu antworten.
- (3) Die Regelung des Antrags- und Beschwerderechts enthält im Detail das Gesetz des Europäischen Staatenbundes, das nach den Richtlinien des gegenwärtigen Gesetzes gefertigt wurde, und das Rechtssystem der Mitgliedsländer.

70. §

Das Recht der durch ein Gerichtsverfahren betroffenen Personen

- (1) Die durch ein Gerichtsverfahren betroffene Person hat das Recht vom Gericht persönlich angehört zu werden, wovon das Rechtssystem des Mitgliedslandes Ausnahme machen kann.
- (2) Wenn die betroffene Person das Recht der Anhörung nicht benutzen wollte oder dies grundlos versäumte, kann dies die Beendigung des Verfahrens nicht zurückhalten.
- (3) Die detaillierte Regelung der Ausübung des Rechts der Betroffenheit in einem Gerichtsverfahren enthält das Rechtssystem der Mitgliedsländer

71. §

Rechte der Minderheiten

- (1) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes sichert seinen Staatsbürgern die gemäß Absatz (2) bestimmte Teilnahme, individuell oder kollektiv im öffentlichen Leben, das Recht zur Pflege der eigenen Kultur, der Aufrechterhaltung der eigenen Institutionen, des Unterrichts in der Muttersprache, deren Gebrauch im öffentlichen Leben und in behördlichen Verfahren, zum Gebrauch des Namens in der eigenen Sprache. Die Bedingungen der Ausübung des Unterrichts in der Muttersprache werden im Rechtssystem der Mitgliedsländer bestimmt.
- (2) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes sichert die Teilnahme an der Macht gemäß einer inneren Rechtsnorm, die als empfohlene Direktive „das Wahlrecht des Europäischen Staatenbundes“ verwirklicht:

- a./ in der Interessenvertretung der Machtausübung durch die staatsbildenden Nationen – als gesellschaftliche Gruppen - der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes
 - b./ für die Mitglieder der staatsbildenden Nationen des Mitgliedslandes das Recht der Wahl und der Wählbarkeit als individuell ausübbares Recht.
- (3) Für die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, kann das Mitgliedsland das Recht gemäß seinem Rechtssystem sichern für
- a./ den Gebrauch der Muttersprache im öffentlichen Leben und in den behördlichen Verfahren, den Gebrauch des Namens in der eigenen Sprache, sowie
 - b./ zum Unterricht in der Muttersprache, zur Pflege der eigenen Kultur, zur Aufrechterhaltung der eigenen Institutionen.
- (4) Die detaillierte Regelung der Ausübung der Minderheitenrechte enthält das Rechtssystem der Mitgliedsländer

72. §

Das Asylrecht

- (1) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes gibt Asylrecht jenen fremden Staatsbürgern oder Heimatlosen, die im Sinne des durch das Mitgliedsland akzeptierten internationalen Vertrags oder gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes als Flüchtlinge anzusehen sind, weiters denen, die als Flüchtlinge aufgenommen werden.
- (2) Wenn die als Flüchtling aufgenommene Person mit ausländischer Staatsbürgerschaft
- a./ tatsächlich (de facto) Mitglied der staatsbildenden Nation des Mitgliedslandes wird, nach einem auf Grund des Rechtssystems des Mitgliedslandes beschlossenen Beschluss zum gesetzmäßigen (de iure) Staatsbürger des Mitgliedslandes wird und seine Rechte ohne Beschränkungen ausübt, sowie seine Pflicht erfüllt;
 - b./ bedingt (optionell) Mitglied der staatsbildenden Nation des Mitgliedslandes ist, nach Absprache mit dem Mutterland
 - gesetzlich (de iure) Staatsbürger des Mitgliedslandes wird und seine Rechte ohne Beschränkungen ausübt, sowie seine Pflicht erfüllt oder
 - gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes zum sich dort aufhaltenden fremden Staatsbürger wird, bzw
 - in das Mutterland zurückkehrt;
 - c./ weder tatsächlich noch bedingt kein Mitglied des Mitgliedslandes ist, dann nach Absprache mit dem Mutterland wird er zum sich dort aufhaltenden fremden Staatsbürger, bzw.

- kehrt er ins Mutterland zurück.

- (3) Der Flüchtling darf nur in Ausnahmefällen, die im durch das Mitgliedsland akzeptierten internationalen Vertrag bestimmt sind, auf Grund eines Verfahrens, das gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes abgewickelt wird, vom Gebiet des Mitgliedslandes zurückgewiesen, ausgewiesen oder einem anderen Staat herausgegeben werden.
- (4) Die detaillierte Regelung des Asylrechts enthält das Rechtssystem des Mitgliedslandes.

§ 73.

Das Recht auf Eigentum und Besitz

- (1) Im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes kann jede Person, also jeder Staatsbürger, die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, die Schutz der öffentlichen Ordnung, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und den Umweltschutz nicht gefährden, ohne Beschränkungen Eigentum- oder Besitzrechte haben.
- (2) Den Kreis des ausschließlichen bzw. anhaltenden Eigentums des Mitgliedslandes bestimmt das Rechtssystem des Mitgliedslandes. Dessen Eigentums- und Besitzrechte kann nur der Staatsbürger des Mitgliedslandes ausüben.
- (3) Das Privateigentum und das öffentliche Eigentum sind gleichberechtigt und genießen den selben Schutz.
- (4) Das Eigentumsrecht beschränken oder entziehen, bzw. die Ausübung des Eigentumsrechts aus öffentlichem Interesse mit Verpflichtungen zu belasten ist nur in solchen Fällen und auf eine Weise möglich, die im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmt sind.
- (5) Das Eigentum zu enteignen ist nur ausnahmsweise und nur aus öffentlichem Interesse, auf eine im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmte Weise möglich, bei vollem, unbedingtem und sofortigem Schadenersatz.
- (6) Die detaillierte Regelung des Eigentums- und Besitzrechtes enthalten das Rechtssystem des Mitgliedslandes, sowie die Regelungen des DRITTEN TEILS (§§ 99-126.), des gegenwärtigen Vertrags.

§ 74.

Die Übertragung des Eigentum- und Besitzrechts der Immobilie

- (1) Der Gegenstand der Übertragung des Eigentum- und Besitzrechts kann nur eine im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmte Immobilie sein.

- (2) Vom Absatz (1) hinsichtlich der Übertragung des Besitzrechts kann das Rechtssystem des Mitgliedslandes Ausnahmen machen.
- (3) Die detaillierten Regelungen der Ausübung des Eigentum- und Besitzrechts enthält das Rechtssystem des Mitgliedslandes.

§ 75.

Das Erbrecht

- (1) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes kann jede Person – also jeder Staatsbürger eines Mitgliedslandes, die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, mobile Gegenstände, die den Schutz der öffentlichen Ordnung, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit und den Umweltschutz nicht gefährden, ohne Beschränkungen erben und weitervererben.
- (2) Erbe einer Immobilie kann nur ein Staatsbürger eines Mitgliedslandes sein.
- (3) Die Erbschaft der Mobilien und Immobilien ist gebührenfrei.
- (4) Die detaillierten Regel der Ausübung des mit dem Erben verbundenen Rechts enthält das Rechtssystem des Mitgliedslandes.
- (5)

II. Abschnitt

Proportionell zur Pflichterfüllung gebührende Rechte

§ 76.

Das Recht auf Grundnahrungsmittel

- (1) Das Recht der unentgeltlichen Versorgung mit grundlegenden Nahrungsmitteln kann jeder Staatsbürger eines Mitgliedslandes, die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, ausüben, wenn
 - a./ er Jugendlicher ist oder fjúkorú
 - b./ befindet sich im Alter der Erfahrungsübergabe.
- (2) , Die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, und im Alter der Erfahrungsübergabe sind, können dann das Recht der unentgeltlichen Versorgung mit grundlegenden Nahrungsmitteln haben, wenn sie mindestens 10 Jahre lang an der Vermehrung des Volksvermögens des Mitgliedslandes teilgenommen haben.

- (3) Die detaillierten Regel der Ausübung des Rechts der unentgeltlichen Versorgung mit grundlegenden Nahrungsmitteln enthält das Rechtssystem des Mitgliedslandes.

77. §

Das Recht zur Wohnung

- (1) Jeder Staatsbürger eines Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes hat das Recht auf Wohnungseigentum- oder Miete.
- (2) Für die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, sichert – im Bedarfsfall – das Mitgliedsland kommunale Wohnmöglichkeit.
- (3) Die detaillierten Regel der Ausübung des Rechts zur Wohnung enthält das Rechtssystem des Mitgliedslandes.

78. §

Das Recht auf öffentliche Dienstleistungen

- (1) Die öffentlichen Dienstleistungen, die die grundlegenden menschlichen Rechte sichern, sind unentgeltlich bis zum Grenzwert (Quota), der entsprechend dem Alter, Beruf und der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen festgestellt wird.
- (2) Die Bedingungen und die detaillierten Regel der Ausübung des Rechts auf die öffentlichen Dienstleistungen enthält das Rechtssystem des Mitgliedslandes.

III. Abschnitt

Das Recht zur Rechtspflege

§ 79.

Rechtsfähigkeit und Rechtsgleichheit

- (1) Jedermann ist rechtsfähig und gleich vor dem Gesetz, unabhängig davon, ob er Staatsbürger ist eines Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes oder nicht.
- (2) Jede Art der Benachteiligung von Menschen ist verboten. So besonders wegen der Rasse, Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, Religion, politischer oder anderer Meinung, nationaler Zugehörigkeit, Vermögenslage, Geburt oder aus einem anderen Grund.
- (3) Die Rechte jener Personen, die keine Staatsbürger eines Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes sind, können im Rechtssystem des Mitgliedslandes abweichend von jener der Staatsbürger geregelt werden.

§ 80.

Mit Gerichts-, Verwaltungs- oder anderen behördlichen Verfahren verbundene Rechte

- (1) Jedermann kann sich ans Gericht wenden zum Schutz seiner Rechte oder gesetzlichen Interessen.
- (2) Jedermann hat das Recht, dass seine vors Gericht gehörende Angelegenheit durch ein gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes geschaffenes Gericht gerecht und vernünftig verhandelt werde, sowie auf einen Beschluss über seine Rechte, Pflichten, bzw. die gegen ihn erhobene Klage.
- (3) Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 81.

Strafbarkeit

- (1) Jemand kann nur dann wegen einer Handlung oder Unterlassung schuldig erklärt und bestraft werden, wenn dies im zur Zeit der Begehung gültigen Rechtssystem des Mitgliedslandes vorgesehen ist.
- (2) Gegen den Straftäter kann nur die im Rechtssystem des Mitgliedslandes vorgesehene Strafe angewendet werden.
- (3) Es ist verboten eine strengere Strafe auszumessen, als die zur Zeit der Begehung der Straftat anwendbare.

- (4) Niemand kann als schuldig betrachtet werden, solange die strafrechtliche Verantwortung durch einen rechtskräftigen Beschluss eines Gerichts nicht festgestellt wird.
- (5) Ausgenommen die im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmten außerordentlichen Rechtsmittel kann gegen niemanden eine Strafe bemessen oder ein Strafverfahren wegen einer Strafhandlung durchgeführt werden, in der das Gericht des Mitgliedslandes bereits einen rechtskräftigen Freispruch oder Verurteilung getroffen hat.

82. §

Das Recht der Verteidigung im Zuge des Strafverfahrens

- (1) Die einem Strafverfahren unterworfenen Person hat während des ganzen Verfahrens das Recht auf Verteidigung.
- (2) Der Angeklagte und sein Verteidiger haben das Recht zum Kennenlernen der Anklage und der dazu dienenden Beweise.
- (3) Der Verteidiger kann zur Verantwortung gezogen werden wegen seiner während der Verteidigung gemachten unredlichen Erklärungen oder auch wegen solcher, die die Aufdeckung der Wahrheit verhindern.

§ 83.

Das Recht auf Rechtsmittel

- (1) Auf die im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmte Weise kann jedermann gegen den Beschluss eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen Behörde gegen ihn Rechtsmittel erheben. Das Recht auf Rechtsmittel kann – im Interesse der Entscheidung eines Rechtsstreits in vernünftiger Frist – durch das Rechtssystem des Mitgliedslandes eingeschränkt werden.
- (2) Jedermann hat das Recht auf Rechtsvertretung beim Gerichts-, Verwaltungs- oder einem anderen behördlichen Verfahren
- (3) Die beim Gerichts-, Verwaltungs- oder einem anderen behördlichen Verfahren teilnehmende Person hat das Recht die von ihm verstandene Sprache zu benutzen. Die Kosten des Dolmetschens und der Übersetzungen – wenn das Rechtssystem des Mitgliedslandes nichts anderes bestimmt – trägt der Staat.

Kapitel B.

Die Bedingungen der Freiheit der Mitgliedsländer und der Staatsbürger der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes

I. Abschnitt

Allgemeine Verfügungen

§ 84.

Der Europäische Staatenbund sichert für jeden Staatsbürger eines Mitgliedlandes, für die auf dem Gebiet des Mitgliedlandes Gastrecht genießenden Personen, weiters für die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedlandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, die seelische Ausgeglichenheit, das geistige Wachstum, die soziale Sicherheit, die Gesundheitsversorgung, den Beitrag zur Vermehrung des Nationalvermögens und die öffentliche Sicherheit, sowie deren Bedingungen.

II. Abschnitt

Die Bestandteile des Freiheitsrechtes

1. Unterabschnitt

Siedlungen

§ 85.

Allgemeine Verfügungen

- (1) Die Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes verwirklichen die volle Selbstversorgung (Autarchie) durch die Selbstverwaltungen, die auf dem Territorialprinzip beruhen
Die territoriale Organisation hat zwei Ebenen:
 - a./ Wahlkreis
 - b./ Siedlung.

- (2) Die auf Grund des Territorialprinzips durch die Bürger nach Wahlkreisen unmittelbar gewählte Repräsentanten bilden
 - a./ die Selbstverwaltung der Siedlung und deren Bürgermeister,
 - b./ unter den Bürgermeistern den Vertreter der Staatsmacht des Mitgliedlandes.

§ 86.

Die Selbstversorgungstätigkeit der Siedlungen

Im Zusammenhang mit der Sicherung der grundlegenden Lebensmittel üben die Siedlungen Tätigkeiten auf mehreren Gebieten aus. Deren gemeinsame Grundlage ist das Selbstversorgungssystem, das das Gleichgewicht der Bedarf-Möglichkeit-Bilanz erreichen will, unter der Direktion der Siedlungsselbstverwaltung.

Teile der Selbstversorgung:

(1) Gesundheitsschutz

Das Grundprinzip des Gesundheitsschutzes des Europäischen Staatenbundes ist: In erster Linie müssen die Mittel der Vorbeugung errichtet werden. Im Krankheitsfall müssen die natürlichen Heilmittel Vorteil genießen und erst zuaallerletzt darf die Chemotherapie und Operationen angewendet werden. Jede gesundheitliche Dienstleistung (so auch die Sicherung der Heilmittel und Medikamente) ist unentgeltlich als staatsbürgerliches Grundrecht.

Das Gesundheitssystem funktioniert durch die nach dem Territorial- und Siedlungsprinzip organisierten vorbeugenden Reihenuntersuchungen und das fachgemäße unentgeltliche Heilnetz.

(2) Ernährung

Der Grund der Ernährung ist das gesunde Lebensmittel.

Im Interesse dessen genehmigt und unterstützt das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes

- die Produktion und Haltung der nicht genmanipulierten und unter natürlichen Umständen erzeugten Tiere, der so produzierten Pflanzen,
- den Vertrieb der tierischen und pflanzlichen Produkte, die unverarbeitet bzw. auf natürlichem Weg haltbar gemacht werden.

a./ Die Selbstversorgung der Siedlungen bedeutet vor allem die Sicherung der grundlegenden Lebensmittel (Brot, Milch, Milchprodukte, Fleisch, Gemüse, Obst) auf unmittelbarer Quelle.

b./ Die Jugendlichen und die Studenten, sowie die wegen ihrem Alter und Gesundheitszustand nicht erwerbsfähigen Personen bekommen unentgeltlich die grundlegenden Lebensmittel.

c./ Damit die Agrarprodukte keine gesundheitsschädigenden Wirkungen haben, müssen Laboratorien der Qualitätskontrolle errichtet und regional betrieben werden. Nur jene Lebensmittel dürfen vertrieben werden, deren Qualifizierung durch das eigene Laboratorium durchgeführt wurde.

d./ Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss ein einflussfreies und unabhängiges Normsystem eingeführt werden, zuerst hinsichtlich der Lebensmittel.

e./ Der Grund der pflanzlichen und tierischen Zucht sind die traditionellen Arten.

f./ Der natürliche Zustand des Ackerlandes muss wiederhergestellt und bewahrt werden.

g./ Das ökologische Gleichgewicht muss wiederhergestellt und bewahrt werden.

.

h./ Die Qualitätskontrollen der Laboratorien müssen auch auf die Kontrolle der Trinkwasserqualität der Siedlungen ausgedehnt werden.

(3) Schutz der Öffentlichkeit, öffentliche Sicherheit

Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes harmonisiert nach Regionen und Siedlungen die Arbeit der strafvorbeugenden Gendarmerie und der strafverfolgenden Polizei und sichert deren Betriebsbedingungen. Die territoriale und politische Sicherheit des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes sichert die Landwehr.

§ 87.

Die Interessenvertretung der Siedlungsselbstverwaltungen

Den Interessenschutz der Siedlungen sichert entsprechend dem Prinzip der Selbstverwaltung (Subsidiarität) „das Wahlrechtsgesetz des Europäischen Staatenbundes“, als auf Grund einer Direktive geschaffenen Gesetz eines Mitgliedslandes, mit gebundenem Mandat gewählter und für seine Entscheidungen persönlich verantwortlicher

(1) Bürgermeister der Siedlungsselbstverwaltung,

(2) der mit gebundenem Mandat in den Staatsapparat des Mitgliedslandes gewählter Repräsentant

a./ durch die Erfüllung des Prozesses der Entscheidungsvorbereitung der Rechtschöpfung,

b./ mit den Stimmen der auf der Siedlung lebenden Staatsbürger.

2. Unterabschnitt

Gesellschaftliche Gruppen

§ 88.

Die staatsbildende Nation

(1) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes bestimmt per Gesetz welche Nation es als staatsbildende Nation betrachtet.

(2) Der Europäischen Staatenbund fühlt sich verantwortlich für das Schicksal derjenigen, die in den Mitgliedsländern als Minderheiten leben, er fördert den Schutz ihrer Rechte und gesetzlicher Interessen, die Pflege ihrer Muttersprache, nationalen Kultur, Religion, sowie ihre Verbindung mit dem Mutterland. Die Verwirklichung dieser Ziele ist die grundlegende Pflicht Mitgliedsländer und des Europäischen Staatenbundes.

(3) Der Europäischen Staatenbund empfiehlt den Mitgliedsländern, dass die staatsbildende Nation jenen ihren Mitgliedern, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen emigrieren mussten, bzw. durch eine Grenzänderung in ein anderes Land kamen, Rechte erteilt in den sie betreffenden Fragen für die Machtausübung in dem Mitgliedsland

- (4) Unter den Staatsbürgern eines Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes darf auf Grund des Titels der Entstehung der Staatsbürgerschaft nicht unterschieden werden, und – wenn das Rechtssystem des Mitgliedslandes es nicht anders verfügt – danach, ob sie neben der Staatsbürgerschaft des Mitgliedslandes eine andere Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht.
- (5) Ein Staatsbürger eines Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes mit doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft kann nur dann sein Wahl- und Wählbarkeitsrecht als öffentlicher Amtsträger ausüben, wenn
 - a./ er das Land aus politischen Gründen verließ (emigrierte)
 - b./ auf die anderen Wahl- und Wählbarkeitsrechte aus den anderen Staatsbürgerschaften verzichtet.
- (6) Die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, können selbst dann ihre Wahl- und Wählbarkeitsrechte als öffentlicher Amtsträger nicht ausüben, wenn sie auf ihre Rechte aus den anderen Staatsbürgerschaften als öffentlicher Amtsträger verzichten.

§ 89.

Der Interessenschutz des nicht im Mutterland lebenden Mitglieds der staatsbildenden Nation

- (1) Der Europäische Staatenbund schützt die Rechte und gesetzliche Interessen jener, die staatsgründende Mitglieder irgendeines Mitgliedslandes sind, aber nicht im Mutterland leben. Die Mittel des diplomatischen und konsularischen Rechtsschutzes dieser Personen bestimmt das Rechtssystem des Mutterlandes.
- (2) Die Auslieferung jener Personen, die staatsgründende Mitglieder irgendeines Mitgliedslandes sind, aber nicht im Mutterland leben, ist nur in dem Fall und auf die Weise möglich, das im Rechtssystem des Mutterlandes oder in internationalen Verträgen bestimmt sind.
- (3) Die politischen und sozialen Rechte, sowie die Verteidigungspflicht jener Personen, die staatsgründende Mitglieder irgendeines Mitgliedslandes sind, aber nicht im Mutterland leben, kann das Rechtssystem des Aufnahmelandes abweichend regeln als von seinen eigenen Staatsbürgern.

§ 90.

Staatsbildende Nation

- (1) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes regelt in Gesetzen welche Nationen auf Grund der eigenen Traditionen als staatsbildende Nationen betrachtet werden.
- (2) Im Europäischen Staatenbund setzen die zu den staatsbildenden Nationen gehörenden gesellschaftlichen Gruppen eines Mitgliedslandes ihre Interessen durch ihre in die

Nationalitätenkommission entsandten Repräsentanten durch (harmonisieren mit anderen gesellschaftlichen Gruppen) und nehmen teil an der Arbeit des Staatenbundes.

- (2) Der als organische Einheit funktionierende Europäische Staatenbund steht auf dem Grund des nationalen Selbstbewußtseins, denn das gibt die Sicherheit, die für jeden Menschen zur Harmonie der Seele, des Geistes und des Körpers unentbehrlich ist.

Jene Personen, die als Mitglieder der staatsbildenden Nation Staatsbürger des Aufnahmelandes sind, haben – auf Grund eines mit ihrem Mutterland abgeschlossenen gegenseitigen internationalen Vertrages – persönlich der Gleichheit, auf der Ebene der Gemeinschaft als gesellschaftliche Gruppe, das Recht der Selbstverwaltung (Autonomie), d.h. die Selbstverfügung als Selbstverwaltung, was sich in der Form der Siedlung oder des Gebietes offenbart.

- (3) Die Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes bestimmen in ihrem Rechtssystem jene auf ihrem Gebiet lebende Nationalitäten, die – akzeptierend die Wertordnung der staatsbildenden Nation – über staatliche Repräsentanz verfügende staatsbildende Nationalitäten sind.

§ 91.

Der Gottesglaube

- (1) Die auf dem durch Christus bestimmten Gottesglauben fußende Welt bildet eine und unteilbare seelische Einheit, deren natürliche Teile sind all jene Glaubensbekenntnisse, die Christus akzeptieren als Schöpferkraft der Schaffung der seelischen Welteinheit.
- (2) Der Europäische Staatenbund betrachtet die durch die Vereinigung desselben Gottesglaubens geschaffene seelische Welteinheit als das natürliche Leben der Menschheit bestimmende Kraft, warum jede Bestrebung den Gottesglauben zu schwächen als von den grundlegenden menschlichen Prinzipien fremd und verboten betrachtet in allen Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes.
- (3) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes setzen die Bekenner des Gottesglaubens ihre Interessen durch ihre in die Religionskommission entsandten Repräsentanten durch (harmonisieren mit anderen gesellschaftlichen Gruppen) und nehmen teil an der Arbeit des Staatenbundes.

§ 92.

Die Rolle der Familie im Europäischen Staatenbund

- (1) Die Familie ist die heiligste menschliche Gemeinschaft, der Grund der Gesellschaft. Das traditionelle Familienmodell ist die Großfamilie, die die Einheit der kinderreichen Familie und mehreren Generationen bedeutet.
- (2) Der Europäische Staatenbund fördert das traditionelle Familienmodell durch die Sicherung der Bedingungen der Familienfunktionen.

- (3) Die Funktionen des traditionellen Familienmodells:
 - a./ Schutz der Einheit der Familie
 - b./ Schutz der Leibesfrucht
 - c./ Schutz des Kindes
 - d./ Mutterschutz
 - e./ Elternschutz

- (4) Er sichert die Bedingungen der Familienfunktionen:
 - a./ durch die Sicherung der grundlegenden menschlichen Rechte,
 - b./ durch die Unterstützung der Ausübung der ergänzenden menschlichen Rechte.

§ 93.

Jugend

- (1) Es ist das Alter der Vorbereitung für die Vollziehung der Tätigkeiten des aktiven Alters. Es dauert vom Anfang des Lebens bis zum Erwerb des ersten Berufes.
Der freie Wille entsteht in diesem Alter.

- (2) Zum Erstarken des freien Willens – als gleichsam Vorschuss für die Erfüllung der Sendung das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes sichert die Bedingungen der seelischen, geistigen und materiellen Chancengleichheit.

- (3) Wenn jene Person, die auf die Staatsbürgerschaft jenes Mitgliedslandes in dem Aufwuchs, verzichtet, bzw. deren beraubt wird, ist sie für das Aufhören der Staatsbürgerschaft verpflichtet die in Geld bestimmbaren Kosten des ihn aufziehenden Mitgliedslandes zurückzuzahlen.

§ 94.

Aktives Alter

- (1) In diesem Abschnitt des Lebens nimmt man teil als Hauptaufgabe je nach Beruf an der Steigerung des Nationalvermögens. Das ist Recht und Pflicht jedes Staatsbürgers der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes

- (2) Der Europäische Staatenbund sichert für alle Staatsbürger eines Mitgliedslandes jene Bedingungen, die zur Erfüllung seiner Pflichten notwendig sind.

95. §

Das Alter der Erfahrungsübergabe

- (1) In diesem Abschnitt des Lebens hat man die Hauptaufgabe sein seelisches, geistiges und materielles Vermögen der nächsten Altersgruppe (Generation) zu übergeben. Daneben arbeitet er abhängig von seinen individuellen Fähigkeiten weiter.

- (2) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes sichert
- a./ für alle Staatsbürger, sowie
 - b./ die im Mitgliedsland mit Gastrecht lebenden Personen, weiter
 - c./ die gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes dort lebende Personen
- jene Bedingungen, die im Alter der Erfahrungsübergabe zur Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten notwendig sind.
(Im Falle der Punkte b./ und c./: vorausgesetzt, dass er im aktiven Alter seine Pflicht der Vermehrung des Nationalvermögens während zehn Jahre erfüllt hat.)

§ 96.

Die Durchsetzung der Interessen der Familie

- (1) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes sichert zur Ausübung der Bedingungen der Familienfunktionen für die in diesem Themenkreis betroffenen Gesellschaftlichen Gruppen
- a./ die Gründung und den Betrieb der Selbstverwaltung, sowie
 - b./ die proportionale Interessenvertretung der Gesellschaftlichen Gruppen in den staatlichen Organisationen des Mitgliedslandes.
- (2) Die gesellschaftlichen Gruppen, die die Interessen der Familie vertreten und über Selbstverwaltung und Vertretung in der Machtausübung verfügen:
- a./ Frauen
 - b./ Männer
 - c./ Jugend
 - d./ Aktives Alter
 - e./ Alter der Erfahrungsübergabe.
- (3) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes setzen die gesellschaftlichen Gruppen nach Alter und Geschlecht ihre Interessen durch ihre in die Kommission der Altersgruppen entsandten Repräsentanten durch (harmonisieren mit anderen gesellschaftlichen Gruppen) und nehmen teil an der Arbeit des Staatenbundes.

§ 97.

Die Achtung der seelischen und geistigen Werte

- (1) Die in den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes lebenden Künstler und Wissenschaftler bekommen jene seelischen und geistigen Bedingungen, die notwendig sind, damit sie ihre von Gottes Gnaden erhaltene Sendung erfüllen.
- (2) Die wichtigste Forderung gegenüber den Künstlern und Wissenschaftlern die Harmonie des Glaubens an die Vertretung der Interessen des Mitgliedslandes und der Wissenschaften (künstlerische Gabe), denn sie üben durch ihre Tätigkeit eine unmittelbare Wirkung auf das Ganze der Gesellschaft.

- (3) Damit der seelische und geistige Schatz des Mitgliedslandes die Gesamtheit der staatsgründenden und staatsbildenden Nationen effektiv dienen kann, verrichtet das Mitgliedsland den Erwerb der Kenntnisse und ihrer Übergabe durch die folgenden Organisationen:
- a./ Die Akademie der Wissenschaften des Mitgliedslandes, die Pflegerin der die Weisheit bedeutenden Einheit von Glaube und Wissenschaft ist.
Ihre Aufgabe ist der Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse, ihre Übergabe, die Erforschung und Anwendung der geistigen und materiellen Bedingungen des Menschen und seiner Umwelt, sowie Teilnahme an der Arbeit der staatlichen Organisationen als Vertreter der Interessen der Wissenschaft.
 - b./ Die Kunstakademie des Mitgliedslandes dient der Übergabe des Lichts der Seele in der Einheit von Gefühl und Verstand.
Ihre Aufgabe ist die Übergabe mit den Mitteln der Kunst der seelischen und geistigen Kenntnisse, sowie die Unterstützung der Arbeit des Staates in Form von Gutachten, weiters die Teilnahme an der Arbeit der staatlichen Organisationen als Vertreter der Interessen der Wissenschaft.

§ 98.

Beruf

- (1) Der Beruf ist die auf Fähigkeiten und Bildung beruhende Eignung, die zur Vermehrung des Nationalvermögens dient.
- (2) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes sichert gemäß dem Prinzip der Selbstverwaltung (Subsidiarität) für die Berufe und die gesellschaftlichen Gruppen die Gründung und den Betrieb
 - a./ der Selbstverwaltungen sowie die
 - b./ Proportionale Interessenvertretung der gesellschaftlichen Gruppen (in Harmonie mit anderen gesellschaftlichen Gruppen) im Machtapparat des Mitgliedslandes.
- (3) Die gesellschaftlichen Gruppen im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes die über eine die gesellschaftlichen Gruppen vertretende Selbstverwaltung und Vertretung im staatlichen Machtapparat verfügen:
 - a./ Seelenbetreuung
 - b./ Erziehung, Bildung (geistiger Teil der menschlichen Heiligen Dreifaltigkeit)
 - c./ Körperliche Gesundheitsbewahrung, Heilung (körperlicherer Teil der menschlichen Heiligen Dreifaltigkeit)
 - d./ Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie
 - e./ Industrie
 - Leichtindustrie
 - Schwerindustrie
 - Energiindustrie
 - f./ Dienstleistungen
 - Dienstleistung der Versorgung der Öffentlichkeit

- Soziale Dienstleistungen

- g./ Fremdenverkehr
- h./ Handel
- i./ Fracht, Verkehr
- j./ Verwaltung
- k./ Finanzen
- l./ Anderes

DRITTER TEIL
Die Bedingungen der Freiheit

§ 99.

- (1) Was auf dem Gebiet des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes, über seinem Gebiet und unter seinem Gebiet sich befindet, ist ein ewiger und unveräußerbarer Bestandteil des Mitgliedslandes, das nur die Staatsbürger des Mitgliedslandes besitzen dürfen.
- (2) Die Rechte des Beitzers sind identisch mit jenen des Eigentümers, ausgenommen:
 - a.) Er darf den Besitz nicht vernichten.
 - b.) Er darf die Bestimmung des Besitzes nicht ändern.
 - c.) Er darf den Besitz nur auf einen Staatsbürger des Mitgliedslandes übertragen und vererben.

§100.

- (1) Jeder Wert des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes dient den Interessen des Mitgliedslandes.
- (2) Werte des Mitgliedslandes sind alle Ergebnisse einer Tätigkeit gemäß Absatz (3), das
 - a./ das Mitgliedsland mit seinem seelischem, geistigem oder materiellem Eigentum,
 - b./ auf dem Gebiet des Mitgliedslandes,
 - c./ der Staatsbürger des Mitgliedslandes, sein Gast, eine Person mit Aufenthaltsrecht, bzw. durch deren Mittun zustande gekommen ist.
- (3) Nur eine Tätigkeit kann verrichtet werden, deren
 - a./ Ergebnis (Produkt oder Dienstleistung),
 - b./ der Betrieb der zur Verrichtung der Tätigkeit benutzten Mittel,
 - c./ der im Zuge der Tätigkeit entstehender Abfalldie seelische, geistige und körperliche Gesundheit des Menschen sowie seiner Umwelt nicht beschädigt oder gefährdet.

Kapitel A.
Allgemeine Verfügungen

I. Abschnitt
Umfassende Regelungen

§ 101.

- (1) Jedes Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes sichert die seelischen, geistigen und materiellen Bedingungen der Freiheit des Staates und der Staatsbürger.

- (2) Die Grundlage des Funktionierens der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes ist die unbeschränkte Selbstverwaltung (Subsidiarität), deren Folge die volle Durchsetzung der Volksherrschaft (Demokratie) ist, woraus die Solidarität entsteht.
- (3) In der Selbstverwaltung entwickeln sich die zwei Bauelemente der traditionellen Wertordnung; die Interessengleichheit des Territoriums und der über verschiedene Eigenschaften und Gaben verfügenden Personen.
- (4) Die Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltungen wird gesichert durch:
 - a./ einen bestimmten Teil der Vermehrung des Nationalvermögens,
 - b./ auf Grund der Selbstverwaltung
 - im Falle der Siedlungselbstverwaltung zur Sicherung der Interessenvertretung und der grundlegenden Lebensbedingungen,
 - im Falle der Selbstverwaltung der gesellschaftlichen GruppenDurch das Eigentum und den Besitz der notwendigen Mittel, durch das Rechtssystem der Mitgliedsländer.
- (5) Die Freiheitsauffassung des Europäischen Staatenbundes: jedermann verrichtet seine sendungsgemäße Aufgabe so, dass er mit seinem freien Willen die Entwicklung des Weltalls fördert, d.h. seine Freiheit kommt durch die Einhaltung der in der traditionellen Wertordnung enthaltenen göttlichen Regel zur Geltung.
- (6) Die als organische Einheit lebende Gesellschaft wird verwirklicht durch die Funktion des Mitgliedslandes der für die Staatsbürger des Mitgliedslandes, die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes Gastrecht genießenden Personen, weiters die fremden Staatsbürger, die sich auf dem Gebiet des Mitgliedslandes gemäß dessen Gesetzen aufhalten, sorgt, in der Einheit der Pflichten und der Rechte, durch die Verwirklichung der seelischen, geistigen und körperlichen (materiellen) Chancengleichheit.
- (6) Die Bedingungen der Freiheit sichern die Entwicklung der natürlichen Regel der gesellschaftlichen Zusammenarbeit zum Rechtssystem.
- (7)

II. Abschnitt

Die Harmonie der Rechte und Pflichten

§ 102.

Allgemeine Verfügungen

- (1) Den Bereich und die Qualität der Sicherung der Lebensbedingungen bestimmen die Möglichkeiten der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes.

Es ist die Pflicht der Machtausübenden die zu den Bedürfnissen am nächsten stehenden Möglichkeiten zu sichern.

Die Sicherung der Möglichkeiten, die in den Menschenrechten niedergelegt sind, ist die Grundpflicht der Machtausübenden.
- (2) Die Machtausübung muss über die Bedingungen verfügen, die zur Sicherung der Lebensbedingungen für die Staatsbürger der Mitgliedsländer.

- (3) Zur Sicherung der den Bedürfnissen entsprechenden Lebensbedingungen ist die Ausübung der Rechte und Pflichten in Einheit notwendig, nicht nur hinsichtlich der Staatsbürger der Mitgliedsländer, sondern auch hinsichtlich des Europäischen Staatenbundes als Einheit. Dessen Folge ist, wenn das Mitgliedsland die grundlegenden Menschenrechte der Staatsbürger sichert, dann hat es eine moralische Grundlage die Pflichten der Menschen zu bestimmen und deren Erfüllung zu verlangen, was im Verhalten der Rechtsbefolgung besteht. Dazu müssen die geforderten Verhaltensregel nicht nur mit der wirtschaftlichen, sondern auch mit der aus der Tradition stammenden vollen Wertordnung (seelischen, geistigen und materiellen) harmonisieren.

§103.

Die Selbstversorgung

- (1) Die Voraussetzungen der Bedürfnisse (Rechte) gemäß den Lebensbedingungen sichern die Erfüllung der Möglichkeiten (Pflichten).
- (2) Die Harmonie des Funktionierens der Bedürfnisse und Möglichkeiten als organische Einheit sichert die volle Selbstversorgung (Autarchie).
- (3) Das Funktionieren der vollen Selbstversorgung.
Der inländische Bedarf fürs Ergebnis einer Tätigkeit muss vermessen werden (seelisches, geistiges oder materielles Produkt, bzw. Dienstleistung) und die Möglichkeiten nach Siedlungen, Regionen und landesweit müssen dazu in Verhältnis gesetzt werden (Bedarf- Möglichkeit Bilanz).
- a./ Die Bedarfvermessung wird nach Siedlungen vorgenommen, auf Grund der natürlichen Daten (Alter, Geschlecht, Beruf) der dort lebenden Personen.
- b./ Die Daten müssen auf dem laufenden gehalten werden auf Grund
- der Entwicklung der Bedürfnisse der Staatsbürger und
 - der Forschungen und Erfahrungen.
- c./ Auf Grund der berichtigten Daten müssen solche Grenzwerte (Kontingente, Quoten) der Produktion, der Dienstleistungen und der Mengen, die die Forderungen der Entwicklung der Bedürfnisse in Betracht ziehen.
- d./ Die Siedlungen führen durch
- zuerst in ihrer unmittelbaren Umgebung,
 - dann in ihrem Komitat,
- Die Regionen
- zuerst in ihrer unmittelbaren Umgebung
 - dann in den ferneren Gebieten
- Die Harmonisierung der Einheit der Bedarf-Möglichkeit.
- e./ Auf Grund des Vergleichs des landesweit harmonisierten Bedarfs und der (der tatsächlichen sowie der entwickelbaren Produktion und Dienstleistungen als) Möglichkeit muss die Dreiergruppe der Verwendung des Nationalvermögens festgestellt werden:
- die aus eigener Produktion befriedigbare Bedürfnisse,
 - die übergebbaren (export) Produkte, Dienstleistungen und schließlich die

- durch Import befriedigbaren Bedürfnisse.
- f./ Die nach dem Obigen verfertigte Bedarf-Möglichkeit Bilanz des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes ergibt den Grund der harmonisierenden Tätigkeit des Europäischen Staatenbundes.

III. Abschnitt

Eigentum

§ 104.

Allgemeine Verfügungen

- (1) Im Europäischen Staatenbund ist das ewige und unveräußerliche Eigentum der durch die staatsgründenden und staatsbildenden Nationen der Mitgliedsländer vertretenen universalen Gemeinschaft zur Vermehrung des Nationalvermögens notwendig, das die Bedingung der Erfüllung folgender Aufgaben ist:
 - a./ die Leitung der Seelen,
 - b./ Geistesvermittlung,
 - c./ Exekution des Materials.

- (2) Auf Grund des Absatzes (1) ist im ewigen und unveräußerlichen Eigentum der durch die Mitgliedsländer vertretenen universalen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Mitgliedslandes jede
 - a./ seelische, sakrale,
 - b./ geistigeKraft, sowie als umzuwandelnde und zu beherrschende Mittel der materiellen Welt:
 - c./ das Ackerland
 - das Wasser
 - die Luft
 - und die Schätze im Erdinneren.

§ 105.

Die Ausüßer des Eigentumsrechts

- (1) In den Mitgliedsländern des Europäischen Staatenbundes üben das ewige und unveräußerliche Eigentum der durch die staatsgründenden und staatsbildenden Nationen der Mitgliedsländer vertretenen universalen Gemeinschaft die die Lebensbedingungen sichernden Organisationen aus.
 - a./ die harmonisierende Gemeinschaft des Christus folgenden Glaubenslebens
 - b./ die Organisationen der Erziehung und Bildung,
weiter
 - c./ die Organisationen der Siedlungsselbstverwaltungen, die im Rechtssystem des Mitgliedslandes eine bestimmte Tätigkeit ausüben wie,
 - d./ die Energieumwandlung,
 - e./ der Bergbau,

- f./ die Erzeugung von Verkehrsmitteln,
- g./ Straßen und Eisenbahnbau,
- h./ Maschinenbau,
- i./ Baustoff-Erzeugung,
- j./ die Chemieindustrie,
- k./ die Pharmaindustrie,
- l./ die Leichtindustrie

(3) Die Verrichtung der Tätigkeiten, die in Absatz (1) nicht aufgezählt wurden, wird in Organisationen durchgeführt, die auf dem Privateigentum fußen.

IV. Abschnitt

Besitz

§ 106.

Allgemeine Verfügungen

- (1) Der Ausübende des Besitzrechtes kann den Gegenstand des Besitzes mit der Zustimmung des Eigentümers
 - a./ vernichten,
 - b./ seine Bestimmung verändern.

- (2) Der Ausübende des Besitzrechtes ist verpflichtet das Besitzrecht
 - a./ zu übertragen gemäß § 74.,
 - b./ zu vererben gemäß § 75.

§ 107.

Die Praxis des Besitzrechts

- (1) Das Besitzrecht des ewigen und unveräußerlichen Eigentums der durch die Staatsbürger der Mitgliedsländer vertretenen universalen Gemeinschaft des Europäischen Staatenbundes üben aus:
 - a./ die Organisationen der Christus folgenden Religion
 - zur Glaubenspraxis,
 - zur Erziehung und Bildung
 - zur Gesundheit
 - = der Gesundheitsversorger,
 - = die Versorgung der Gesundheit und die besondere Gesundheitsversorgung
 - b./ die Siedlungselbstverwaltungen
 - . das Gesundheitswesen,

- die Erziehung und Bildung und
- andere Tätigkeiten der Dienstleistung und der Produktion.

Kapitel B.

Die Wurzel jedes Besitzes ist die universale Gemeinschaft

I. Abschnitt

Wirtschaft

§ 108.

Allgemeine Verfügungen

- (1) Das Ziel der Wirtschaft des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes ist die Vermehrung des materiellen Teils des Nationalvermögens im Interesse der Befriedigung der Bedürfnisse der Mitglieder der universalen Gemeinschaft.
- (2) Das Grundprinzip des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes, das aus seinem Funktionieren als organische Einheit folgt und sich auch auf die Wirtschaft bezieht: die Verrichtung und das Ergebnis jeder Tätigkeit muss so erfolgen, dass die Gesundheit des Menschen und seiner Umwelt nicht geschädigt werde.
- (3) Aus Absatz (2) folgend
 - a./ darf nur eine Tätigkeit durchgeführt werden, deren Verrichtung und das Ergebnis jeder Tätigkeit den materiellen Teil des Universums und die Gesundheit des Menschen und seiner Umwelt nicht schädigt.
 - b./ die Verrichtung der Tätigkeit und das als dessen Ergebnis geschaffene Produkt dürfen den immateriellen Teil des Universums nicht schädigen, d.h. sie können nicht Mittel der sozialistischen-kommunistischen und/oder der liberal-kapitalistischen Diktatur sein, die durch Gehirnwäsche die Menschheit in die Verfassung führt und ihre Gruppen einander religiös, national, ethnisch usw. gegenüberstellt.
- (4) Die Tätigkeitszusammensetzung der Wirtschaft bestimmt grundlegend die Art und das Ausmaß der seelischen, geistigen und materiellen Lebensbedingungen.
- (5) Die Wirtschaft des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes ist ein auf die Erfüllung der materiellen Bedürfnisse gerichtetes System, in dem die Art der Teilnahme jeder frei wählen kann.
 - a./ Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes bietet jeder Person und Organisation auf seinem Gebiet an, seine wirtschaftliche Tätigkeit im harmonisierten wirtschaftlichen System zu verrichten.

Das Ziel der Harmonisierung ist, dass die Möglichkeiten die Bedürfnisse immer besser befriedigen.

Im harmonisierten wirtschaftlichen System

 - sichert das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes den Bedarf nach der Produktion (Dienstleistung) und die Bedingungen der Produktion (Dienstleistung).

- Im harmonisierten wirtschaftlichen System stellt die Person (Organisation) das Produkt zur im Vertrag bestimmten Zeit her (oder verrichtet die Dienstleistung).

b./ Mit Ausnahme der im Rechtssystem des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes bestimmten Themenkreise hat jeder das Recht seine wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb des harmonisierten wirtschaftlichen Systems zu verrichten. In diesem Fall muss er für die Bedingungen der Herstellung des Produkts oder seine Verwertung sorgen.

- (6) Die Regel hinsichtlich des Funktionierens des wirtschaftlichen Systems enthält das Rechtssystem des Mitgliedslandes.
- (7) Im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes nehmen die gesellschaftlichen Gruppen proportional zu ihrer Zahl nach Tätigkeitstypen (Berufen) durch ihre in die Organisationen des Staates und ihre Repräsentanten im Rates des Europäischen Staatenbundes teil und setzen ihre Interessen (harmonisieren mit anderen gesellschaftlichen Gruppen) und nehmen an deren Leitung teil.

II. Abschnitt

Die Hauptteile der Wirtschaft

1. Unterabschnitt

Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie

§109.

Allgemeine Verfügungen

- (1) Die Landwirtschaft des Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes, sowie die damit verbundene Lebensmittelindustrie ist besonders wichtig (strategischer Bedeutung) im Wirtschaftsleben des Mitgliedslandes.
- (2) Die Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundesfunktioniert ausschließlich im harmonisierten Wirtschaftssystem.
- (3) In der Landwirtschaft des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes können nur solche Produktions- und Tierhaltungstechnologien verwendet und deren nur jene Ergebnisse (Produkte) vertrieben werden, die die Gesundheit des Menschen und seiner Umwelt nicht schädigen.
- (4) Es ist ein aus der traditionellen Wertordnung herrührendes Grundprinzip, dass die mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehende Besitz- (hinsichtlich des Bodens) und Eigentumsrechte den Mitgliedern der universalen gemeinschaft gehören sollen (vor allem in der Form der Familienwirtschaften), die an der Produktion tätig teilnehmen. Dementsprechend kann ein Besitzer nach Produktionszweigen Ackerland verschiedenen (limitierten) Ausmaßes haben.

§ 110.

**Die Landwirtschaft und die Lebensmittelindustrie
im harmonisierten Wirtschaftssystem**

- (1) Der Grundcharakter der Landwirtschaft und der Lebensmittelindustrie des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes ist die im harmonisierten Wirtschaftssystem sich realisierende Selbständigkeit.
- (2) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes bietet auf Grund der Bedarfermessung der Siedlungen, sowie des Europäischen Staatenbundes nach Produkten jene Menge (Kontingent), die das Mitgliedsland braucht und für den Produzenten möglich ist. Wenn der Produzent das Angebot annimmt, dann außer der in der Vereinbarung bestimmten materiellen Anerkennung, sichert ihm das Mitgliedsland
 - Investitionsförderung,
 - Förderung des Saatgutes, des Vermehrungsgutes und der Stammkultur.
 - Beiträge zur Verwendung der zur natürlichen Produktion notwendigen Bodenverbesserungsmittel, sowie der natur- und menschenfreundlichen Schutzmittel, Verwendungsmethoden (Technologien).
- (3) Die Lebensmittelindustrie ist grundlegend mit den Bereichen der Grundstoffversorgung verbunden. Die Produktionsmittel sind hauptsächlich im Eigentum der Siedlungsselbstverwaltungen, ausnahmsweise im Privatbesitz. Das Mitgliedsland sichert auf Grund des von ihm gemachten Angebotes, außer der materiellen Anerkennung,
 - die Förderung der Investitionen und
 - der Technologiebeschaffung.

**2. Unterabschnitt
Industrie**

§ 111.

Allgemeine Verfügungen

- (1) Die erste Aufgabe der Industrie ist die Sicherung der Mittel der Lebensbedingungen der Staatsbürger.
- (2) Im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes
 - a./ darf die Art der Herstellung (Technologie) des Industrieprodukts, die bei der Produktion verwendeten Materialien, sowie die entstehenden Abfälle die Gesundheit der Menschen und die Natur nicht schädigen.
 - b./ es ist verboten solche Industrieprodukte in Verkehr zu bringen, oder die Verwendung solcher Verpackungsmaterialien (Technologie), die das seelische, geistige und materielle Leben der Menschen oder die Natur schädigt.

§ 112.

Die Herstellung der Sicherung der grundlegenden Menschenrechte dienenden Industrieprodukte

- (1) Die Herstellung der Sicherung der grundlegenden Menschenrechte dienenden Industrieprodukte im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes ist im Wirtschaftsleben des Mitgliedslandes besonders wichtig (strategischer Bedeutung), weshalb seine Produktion ausschließlich im harmonisierten Wirtschaftssystem durchgeführt werden darf.
- (2) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes bietet auf Grund der Bedarfermessung der Siedlungen, sowie der Harmonisierung des Europäischen Staatenbundes jedem industriell tätigen Staatsbürger nach Produkten jene Menge (Kontingent), die das Mitgliedsland braucht und für den Produzenten möglich ist. Wenn der Produzent das Angebot annimmt, dann außer der in der Vereinbarung bestimmten materiellen Anerkennung, sichert ihm das Mitgliedsland:
 - = Investitionsförderung,
 - = Die Harmonisierung der Anschaffung von Grund- und halbfertigen Materialien.

§ 113.

Die Herstellung der Sicherung der ergänzenden Menschenrechte dienenden Industrieprodukte

- (1) Die Deckung der persönlich gebrauchten Produkte und der familiär benutzten Investitionen ist das Maß der persönlichen Anerkennung (Einkommen).
- (2) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes bietet auf Grund der Bedarfermessung der Siedlungen, sowie der Harmonisierung des Europäischen Staatenbundes jedem industriell tätigen Staatsbürger, dessen Tätigkeit der Sicherung der ergänzenden Menschenrechte dient, jene Menge (Kontingent), die das Mitgliedsland braucht und für den Produzenten möglich ist. Wenn der Produzent das Angebot annimmt, dann außer der in der Vereinbarung bestimmten materiellen Anerkennung, sichert ihm das Mitgliedsland:
 - Im harmonisierten Wirtschaftssystem
 - a./ Das Mitgliedsland sichert den Bedarf nach der Produktion (Dienstleistung) und die Bedingungen der Produktion (Dienstleistung),
 - b./ Im harmonisierten Wirtschaftssystem stellen die Personen (Organisationen) bis zu einer bestimmten Frist die Produkte her, bzw. verrichten die Dienstleistungen.
- (3) Jedermann hat das Recht seine wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb des harmonisierten wirtschaftlichen Systems zu verrichten. In diesem Fall muss er für die Bedingungen der Herstellung des Produkts oder seine Verwertung sorgen.

§ 114.

Energieindustrie

- (1) Im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes ist die Energieindustrie gemäß der traditionellen Wertordnung im ewigen und unveräußerlichen Eigentum der universalen Gemeinschaft und der Siedlungsselbstverwaltungen.
- (2) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes erneuert das in der sozialistisch-kommunistischen und liberal-kapitalistischen Diktatur verwendete Energieversorgungssystem, weil es
 - a./ nicht effektiv ist, und
 - b./ naturzerstörend und gefährdend ist (Umwandlung des Atom-, Wasser- und Mineralmaterials),
 - c./ durch die Zentralisation
 - ein Sicherheitsrisiko darstellt und
 - die Verletzung des Prinzips der Selbstverwaltung bedeutet.
- (3) Nach der Entstehung des Europäischen Staatenbundes
 - a./ innerhalb eines Jahres verfertigt er den Business-Plan der Energiewirtschaft der Mitgliedsländer, auf Grund dessen
 - b./ innerhalb von vier Jahren die Umwandlung durchführt, zu der ein neues Energieversorgungssystem in Betracht gezogen wird (in erster Linie neue Energiequellen).
 - c./ Die Hauptgesichtspunkte der Umwandlung: die Aufstellung neuer umweltfreundlicher, lokaler Energie erzeugender Einrichtungen, als Teil des Selbstversorgungssystems der Mitgliedsländer.
- (4) Der Europäischen Staatenbundes fördert besonders jene Forschungen, die die wesentlichen Gesichtspunkte der Umwandlung des Energiesystems befriedigen und die Kosten der Umwandlung sichern.
- (5) Für die Staatsbürger muss die Versorgung mit Heiz- und elektrischen Energie – bis zu einem auf Personen bestimmten Maß (Kontingent) – als staatsbürgerliches Recht, also unentgeltlich, gesichert werden.
- (6) Die über die für die Bevölkerung, bzw. die Staatsbürger festgestellte Heiz- und elektrische Energie, die diese verbrauchen, enthält außer den Herstellungskosten die Betriebskosten des Energienetzes auch.
- (7) Für die aus den Ölprodukten gewonnene Energie müssen zwei Preise festgestellt werden:
 - a./ Die Produktion und Verarbeitung der die grundlegenden Lebensbedingungen sichernden Tätigkeiten (Gesundheitswesen, Produktion und Verarbeitung von lebensmitteln, öffentliche Sicherheit, Lebens- und Vermögensschutz, Schutz der nationalen Werte, Transport). Der für diese Tätigkeiten festgestellte Preis beinhaltet nicht,

- b./ während der für die Tätigkeiten außerhalb dieses Bereiches festgestellter Preis beinhaltet die Kosten des Vertriebs und der Infrastruktur.

3. Unterabschnitt Dienstleistungen

§ 115.

- (1) Die im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes
 - a./ dürfen die Methoden (Technologie) in Verbindung mit den Dienstleistungen und die zur Tätigkeit verwendeten Mittel weder die Gesundheit der die Dienstleistung verrichtenden Personen noch die Natur schädigen;
 - b./ dürfen die Abfälle in Verbindung mit den Dienstleistungen, sowie die Folgen der Inanspruchnahme der Dienstleistung weder die seelische, geistige und materielle Gesundheit der Menschen noch die Natur schädigen;
- (2) Die gemeinschaftlichen (kommunale) und die sozialen Dienstleistungen werden durch die im Eigentum der Siedlungsselbstverwaltungen stehenden Organisationen unentgeltlich verrichtet.
- (3) Die Mengengrenzen (Quoten) der grundlegenden Menschenrechte sichernden Dienstleistungen und die Gebühren der darüber hinausgehenden Dienstleistungen stellt das Rechtssystem des Mitgliedslandes fest.
Die innerhalb der durch die grundlegenden Lebensbedingungen bestimmten Mengengrenzen verrichteten Dienstleistungen – neben den festgesetzten Gebühren – deckt der Staatshaushalt.
- (4) Mit Ausnahme der kommunalen und sozialen Dienstleistungen werden die Dienstleistungen für die Bevölkerung durch die auf Privateigentum basierende Gewerbetreibenden verrichtet.

Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes bietet auf Grund der Bedarfermessung der Siedlungen, sowie der Harmonisierung des Europäischen Staatenbundes jedem gewerbetreibendem Staatsbürger nach seinen Dienstleistungen jene Menge (Kontingent), die das Mitgliedsland braucht und für den Gewerbetreibenden möglich ist. Wenn der Gewerbetreibende das Angebot annimmt, dann außer der in der Vereinbarung bestimmten materiellen Anerkennung, sichert ihm das Mitgliedsland:

= Investitionsförderung und Kredit, sowie

= Die Harmonisierung der Anschaffung von Grund- und halbfertigen Materialien.

- (5) Jedermann hat das Recht – mit Ausnahme der kommunalen und sozialen Dienstleistungen - seine wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb des harmonisierten wirtschaftlichen Systems zu verrichten. In diesem Fall muss er für die Bedingungen des Angebots der Dienstleistung oder ihre Verwertung sorgen.

4. Unterabschnitt Fremdenverkehr

§ 116.

- (1) Der Fremdenverkehr hat im Leben aller Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes eine besondere Bedeutung.
- (2) Der Fremdenverkehr ist ein Mittel dafür, dass der als organische Einheit funktionierende Europäischen Staatenbund der ganzen Menschheit als Muster diene.
- (3) Der Fremdenverkehr trägt wirtschaftlich zur Sicherung der Lebensbedingungen der Staatsbürger des Mitgliedslandes bei.
- (4) Die im Fremdenverkehr verwendeten Eigentumsformen:
 - a./ Die Hotels sind im Eigentum der Selbstverwaltungen, während
 - b./ die Restaurants, Pensionen und die in Privathäusern gesicherten Einrichtungen für Gäste im Privateigentum sind.
- (5) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes harmonisiert auf Grund der inländischen und ausländischen Bedarfsmessung der Gaststätten im Eigentum der Selbstverwaltungen. Das Gleiche bietet er auch den am Fremdenverkehr teilnehmenden Privatunternehmern an.

Für die in der Harmonisation teilnehmenden Gaststätten außer der in der Vereinbarung bestimmten materiellen Anerkennung, sichert das Mitgliedsland:

 - a./ Investitionsförderung oder Kredit,
 - b./ Die Harmonisierung der Anschaffung von landwirtschaftlichen und Lebensmittelprodukten, sowie
 - c./ der Ausnützung der Einrichtungen.
- (6) Jedermann hat das Recht seine wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb des harmonisierten Wirtschaftssystems zu verrichten. In diesem Fall muss er für die Bedingungen des Angebots der Dienstleistung oder ihre Verwertung sorgen.

5. Unterabschnitt

Handel

§ 117.

Binnenhandel

- (1) Der Binnenhandel des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes hat die Aufgabe die den Bedarf befriedigenden Produkte vom Produzenten zum Staatsbürger zu bringen..
- (2) Die Eigentumsform des Handels ist Kleinhandel im Privateigentum.

- (3) a./ Die im harmonisierten Wirtschaftssystem des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes teilnehmenden Geschäfte befördern – außer dem Vertrieb der zur Ausübung der ergänzenden Menschenrechte notwendigen Produkte – die zum Kreis der grundlegenden Menschenrechte gehörenden Produkte zu den Staatsbürgern.
- b./ Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes bietet auf Grund der Bedarfermessung der Siedlungen, sowie der Harmonisierung des Europäischen Staatenbundes jedem Kleinhändler die Möglichkeit des Handels der zur Ausübung der ergänzenden Menschenrechte notwendigen Produkte im harmonisierten Wirtschaftssystem.
- (4) Im harmonisierten Wirtschaftssystem sichert das Mitgliedsland dem Kleinhändler:
- a./ Investitionsförderung und Kredit,
- b./ harmonisiert die kontinuierliche Versorgung und Transport der Produkte.
- (5) Jeder Kleinhändler hat das Recht seine wirtschaftliche Tätigkeit außerhalb des harmonisierten wirtschaftlichen Systems zu verrichten. In diesem Fall muss er für die Anschaffung der Produkte oder seine Verwertung und die anderen notwendigen Bedingungen sorgen.

§ 118.

Außenhandel

- (1) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes hat im Außenhandel die Aufgabe
- a./ a die Produkte, die über den Bedarf der Staatsbürger des Mitgliedslandes hinausgehen den Staatsbürgern anderer Länder zur Verfügung zu stellen, bzw.
- b./ die Produkte, die im Mitgliedsland aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in entsprechender Qualität und Quantität hergestellt wurden, den Staatsbürgern des Mitgliedslandes zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes führt den Außenhandel unter beachtung der harmonisierenden Tätigkeit des Europäischen Staatenbundes durch.
- (3) Der Außenhandel ist, als Teil des harmonisierten Wirtschaftssystems des Europäischen Staatenbundes, im engen Zusammenhang mit dem Zollsystem.
- (3) Im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes sichert die vorrangige Harmonie des Zolls und des Außenhandels, dass der Export und der Import in Gleichgewicht seien.
- (4) Dieses Gleichgewicht ist die Grundlage der Sicherung der Menschenrechte und der bewahrung der Werte vermittelnden Rolle des Geldes. Deshalb ist der Außenhandel Teil des harmonisierten Wirtschaftssystems, das kein Privatunternehmen ist.

6. Unterabschnitt Transport

§ 119.

Die allgemeinen Regel des Transports

Es sind die im ewigen und unveräußerlichen Eigentum der universalen Gemeinschaft des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes, die

- (1) den Massenverkehr, den Warentransport auf öffentlichen Fernstraßen betreiben, sowie den Massenverkehr und Warentransport auf Eisenbahnen und Wasserwegen, sowie
- (2) den Ausbau und Instandhaltung des öffentlichen Straßen- und Eisenbahnnetzes durchführen, sowie
- (3) die Anschaffung und Instandhaltung der Mittel des Personen- und Warentransports im harmonisierten Wirtschaftssystem.

§ 120.

Personenverkehr

- (1) Die Benützung der Mittel des Massenverkehrs ist ein grundlegendes staatsbürgerliches Recht im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes.
- (2) Das Recht der Benützung der Mittel des Massenverkehrs üben jene Staatsbürger des Mitgliedslandes,
 - a./ im Alter der Vorbereitung (Jugend) leben,
 - b./ im Alter der Erfahrungsübergabe (Pensionisten) leben, sowie
 - c./ die Kinder erziehenden Mütter (solange ihre Mutterschaft anerkannt wird) unentgeltlich aus.
- (3) Die Staatsbürger im aktiven Alter (und jene die den Status der Mutterschaft nicht haben) können das Recht der Benützung der Mittel des Massenverkehrs gegen Bezahlung ausüben.
Die Reisegebühren enthalten nicht die Bau- und Instandhaltungskosten der Verkehrsmittel und der Verkehrswege.
- (4) Der lokale Massenverkehr und der regionale Massenverkehr auf öffentlichen Straßen wickeln Organisationen im Eigentum der Siedlungsselbstverwaltungen durch.

§ 121.

Warentransport

- (1) Das harmonisierte Wirtschaftssystem umfasst auch den Transport der Produkte vom Erzeuger zum Kleinhandel, im In- und Ausland gleichermaßen.

- (2) Im durch die Eigentümlichkeiten der Produkte erforderten Kreis, bzw. zwischen dem Erzeugerort und dem Zielort wird der Transport durch Privatpersonen, bzw. Organisationen im Privateigentum durchgeführt.
- (3) Im harmonisierten Wirtschaftssystem des Europäischen Staatenbundes wird der Ferntransport mit Ausnahme der im Absatz (2) bestimmten Fällen, durch die im ewigen und unveräußerlichen Eigentum der universalen Gemeinschaft des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes befindlichen Organisationen des Transports auf öffentlichen Straßen, Eisenbahnen und Wasserwegen durchgeführt. Dies geschieht auf jener Strecke, wo es ausgebaute öffentliche Straßen oder Eisenbahnen gibt, bzw. der Wassertransport möglich ist und dies für die transportierte Ware aus technologischen Gesichtspunkt entspricht.
- (4) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes bietet auf Grund der Bedarfmessung der Siedlungen, sowie der Harmonisierung des Europäischen Staatenbundes jedem Privattransporter die Möglichkeit des Warentransports im harmonisierten Wirtschaftssystem. Das Mitgliedsland sichert für die an der Harmonisation teilnehmenden Warentransporter außer der materiellen Anerkennung:
- = Investitionsförderung und Kredit, sowie
 - = Die Harmonisierung des Transports mit anderen Transportmitteln.

Kapitel C.

Alle Werte der Mitgliedsländer dienen deren Interessen

I. Abschnitt

Allgemeine Verfügungen

§ 122.

Alle jene Werte,

- a./ die durch die Verwendung des ewigen und unveräußerlichen Eigentums der durch die Staatsbürger geschaffenen universalen Gemeinschaft zustande gekommen ist,
 - b./ was die Staatsbürger des Mitgliedslandes mit seelischer oder geistiger Gabe zustande gebracht haben,
- vermehrte das ewige und unveräußerliche Eigentum der Mitgliedsländer, das Nationalvermögen.

II. Abschnitt

Der Staathaushalt

1. Unterabschnitt

Allgemeine Verfügungen

§ 123.

Das Wachstum des Nationalvermögens

- (1) Das Wachstum des Nationalvermögens durch die Werte die durch die Erfüllung der Pflicht der Staatsbürger des Mitgliedslandes entstehen.
- (2) Das Wachstum des Nationalvermögens wird durch die Proportion bestimmt, die auf der Grundlage der Einschätzung der Lage im Verhältnis zum Vorjahr bestimmt wird.

§ 124.

Die Verwendung des Wachstums des Nationalvermögens

- (1) Das Wachstum des Nationalvermögens muss verwendet werden für
 - a./ die Vorbereitung des Wachstums, (Entwicklungen)
 - b./ öffentliche Ausgaben und
 - c./ die direkte Sicherung der Lebensbedingungen.
- (2) Die erwünschten proportionalen Zahlen der Verwendung des Nationalvermögens:
 - a./ Vorbereitung des Wachstums = 20 %,
 - b./ öffentliche Ausgaben = 30 %,

- c./ die Sicherung der unmittelbaren Lebensbedingungen = 50%
- (3) Im ersten Jahr nach der Entstehung des Europäischen Staatenbundes
- a./ ist die proportionale Zahl für Entwicklungen hoch a fejlesztési arányszám magas (34 % des Wachstums des Nationalvermögens), angesichts der Tatsache, dass die sozialistisch-kommunistischen und die liberal-kapitalistischen Systeme keine Beachtung der Begründung der Zukunft schenken,
 - b./ die öffentlichen Ausgaben – darunter mit bestimmendem Charakter jene der sozialen Sphäre, des Gesundheitswesens und der Pensionen – sich bedeutend steigern, aber wegen dem im vorangehenden Punkt Beschriebenen nicht das erwünschte Niveau erreichen,
 - c./ die Sicherung der unmittelbaren Lebensbedingungen verbessert sich bedeutend, besonders wenn wir beachten, dass den Staatsbürgern gegebene persönliche Anerkennung eine bedeutende Erhöhung des Lebensniveaus sichert. Der offenbare Grund dafür ist, dass die persönliche Anerkennung mit jenem Wert proportional sein muss, den die Produkte (Dienstleistungen) im Universum repräsentieren.
- (7) Die Deckung der Kosten (öffentliche Ausgaben) des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes (für die Sicherung der grundlegenden Menschenrechte – individuelle und gemeinschaftliche -) bedeutet die jährlich gutgeheißene Proportion des Wachstums des Nationalvermögens gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes.
- (8) Im ersten Jahr nach der Entstehung des Europäischen Staatenbundes ist die Verwendung des Wachstums des Nationalvermögens die folgende:

(9)

	Maß der Aufteilung %
Forschung und Entwicklung	34
Öffentliche Ausgaben	25
Sicherung d.Lebensbeding.	41
Insgesamt	100

2. Unterabschnitt Das Geldsystem

§ 125.

- (1) Das Geld ist Mittel des Warentausches.
- (2) Die Geldmenge im Verkehr ist in jedem Jahr identisch mit dem Maß des Wachstums des Nationalvermögens.

3. Unterabschnitt
Die Nationalbank der Mitgliedsländer

§ 126.

- (1) Die Nationalbank des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes ist die Noten- und Kreditbank des Mitgliedslandes.
- (2) In ihrer Qualität als Notenbank sorgt sie für das Gleichgewicht des Wachstums des Nationalvermögens und der Geldmenge im Verkehr.
- (3) In ihrer Qualität als Kreditbank gibt sie im Interesse des Wachstums des Nationalvermögens zinslose Kredite für die Ziele, die im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmt sind.
 - a./ zur Funktion des harmonisierten Wirtschaftssystems und
 - b./ den staatsbürgern des Mitgliedslandes in den Fällen, die im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmt sind.
- (4) Die Bedingungen der Kreditvergabe werden durch das Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmt.

VIERTER TEIL
Der Schutz der Freiheit

§ 127.

- (1) All jenen gegenüber die das auf traditionellen Werten beruhende Wertesystem des Europäischen Staatenbundes verletzen, haben alle Staatsbürger des Mitgliedslandes nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu widersprechen und Widerstand zu leisten.
- (2) Die Verletzung des auf traditionellen Werten beruhenden Wertesystems des Europäischen Staatenbundes bedeutet die Verletzung, Gefährdung und jedes darauf ausgerichtete Verhalten gegen:
 - a./ die Freiheit des Staates,
 - b./ die Freiheit der Staatsbürger des Mitgliedslandes, die individuelle oder irgendeine gesellschaftliche Gruppe betrifft,
 - c./ die Regel des Besitzes,
 - d./ die Regel des Gastrechts,
 - e./ die Regel im Zusammenhang mit der Verrichtung der Tätigkeit.

I. Abschnitt
Allgemeine Verfügungen

§ 128.

- (1) Der Europäische Staatenbund sichert für alle Staatsbürger seines Mitgliedslandes als grundlegendes staatsbürgerliches Recht die Sicherheit des Lebens, der Persönlichkeit und des Vermögens
- (2) Die Verteidigungsaufgaben des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes sind doppelt:
 - a./ innere Sicherheit und
 - b./ äußere Sicherheit.
- (3) Die Organisation, die für die Bewahrung der Sicherheit sorgt, die die Straftaten verfolgt und aufklart ist die Staatsanwaltschaft des Mitgliedslandes.
- (4) Die Beurteilung der die Sicherheit gefährdenden Taten und die Strafmaßnahmen obliegen dem Gericht des Mitgliedslandes.
- (5) Die Aufgaben des Gerichts und der Staatsanwaltschaft enthält die Vorschrift mit dem Titel „Leitung, Vollziehung, Kontrolle“.

II. Abschnitt

Die innere Sicherheit des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes

§ 129.

- (1) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes befreit die Gesellschaft des Mitgliedslandes von all jenen im Mitgliedsland und nicht im Mitgliedsland lebenden Personen, die das menschliche Leben, die persönlichen Rechte der Staatsbürger, sowie das Eigentum der Staatsbürger und der Organisationen und/oder die öffentliche Sicherheit gefährden.
- (2) Es müssen solche Verfahrensregel und Strafsanktionen angewendet werden, die von der Begehung der straftaten abschrecken. Jene Personen, die ihren Lebensunterhalt durch das Begehen von kontinuierlichen Straftaten sichern – und dadurch auch die öffentliche Sicherheit gefährden – und in organisierten Gruppen (Maffia) „arbeiten“, müssen durch die Anwendung aller Mittel aus der Gesellschaft des Mitgliedslandes als Feinde der Gesellschaft, entfernt werden (gemeinsam mit den durch die Diktatur des Hintergrunds produzierten Kriminellen mit „weißem Kragen“).
- (3) Die Organisationen der inneren Sicherheit versehen folgende Aufgaben:
 - a./ die Gendarmerie die Strafvorbeugung,
 - b./ die Polizei die Strafverfolgung.
- (4) Die Aufgaben der Funktion der Organe der inneren Sicherheit regelt die Vorschrift mit dem Titel „Leitung, Vollziehung, Kontrolle“.

III. Abschnitt

Landesverteidigung

§ 130.

Allgemeine Verfügungen

- (1) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes darf nicht Mitglied sein einer internationalen bewaffneten Staatenbundes, dessen Ziel die Erlangung oder Behaltung der politischen und/oder wirtschaftlichen Macht mit Gewalt ist.
- (2) Das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes nimmt mit gleichen Bedingungen mit jedem land teil an einer Verbindung, deren Ziel der gemeinsame Schutz ist und sich nicht gegen die Unabhängigkeit eines dritten Landes richtet.
- (3) Die Landwehr ist eine Organisation, die die staatsgründenden und staatsbildenden Nationen des Mitgliedslandes schützt, sowie dessen Werte und Interessen, und so der erste Verteidiger der Identität der staatsgründenden und staatsbildenden Nationen ist.
- (4) Damit das Mitgliedsland durch keinen Staatsbürger eines anderen Landes gefährdet wird, kann nur in einer einheitlichen Organisation wirksam gesichert werden, folglich

muss der wirtschaftliche Schutz und die Aufgabe der Grenzwacht durch die Landwehr wahrgenommen werden. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufdeckung der wirtschaftlichen Straftaten werden durch die Polizei wahrgenommen.

- (5) Die Verteidigung des Mitgliedslandes ist die Pflicht nicht nur der dienstleistenden Soldaten, sondern aller Staatsbürger des Mitgliedslandes
Dementsprechend ist es die Aufgabe der Landwehr zu sichern, dass neben den dienstleistenden Soldaten alle erwachsenen Staatsbürger des Mitgliedslandes vorbereitet seien darauf, dass sie im Falle einer fremden Aggression an der Landesverteidigung aktiv teilnehmen. Deshalb organisiert und bildet die Landwehr die zivilen Menschen für die Landesverteidigung aus.
- (6) Es ist das Ziel des Mitgliedslandes zu erreichen, dass alle Staatsbürger der erhabenen Aufgabe der Landesverteidigung bewusst werden und alle Offiziere und Soldaten der Landwehr dementsprechend leben und an der Vollziehung der auf sie entfallenden Aufgaben mitwirken.
- (7) Die Mitglieder des Offizierstandes sind die Weisen der Landesverteidigung, nicht nur deren Wissenschaftler.
Der Offizierkorps wird durch die gebildet, die im Mitgliedsland
 - a./ sich auskennen in der Wissenschaft der Strategie, der Taktik und der Waffenkenntnisse, sowie jene die die Kenntnisse weitergeben können und
 - b./ an die Wichtigkeit ihrer Aufgaben glauben.
- (8) Neben den menschlichen Faktoren ist von großer Wichtigkeit, dass der Arbeit der Landwehr durch Mittel geholfen wird, die wegen ihrer überzeugenden und Vertrauen erweckenden Kraft zur wirksamen Verteidigung der Heimat geeignet sind.
- (9) Vom Gesichtspunkt der Sicherheit des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes sind die Forschungen im Verteidigungsbereich und ihre Anwendung besonders wichtig.

§ 131.

Die Tätigkeit der Landwehr im Bereich der inneren Sicherheit

Die Landwehr des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes kann im Falle

- (1) des Versuchs des Umsturzes der verfassungsmäßigen Ordnung, oder
- (2) des Versuchs die ausschließliche Macht mit Waffengewalt zu erlangen, weiter
- (3) der Handlungen mit schwerer Gewalt, die die Sicherheit des Lebens und des Vermögens in großem Ausmaß gefährden,

zurzeit des gemäß der Verfügungen der Vorschrift mit dem Titel „Leitung, Vollziehung, Kontrolle“ verkündeten Notzustands, verwendet werden.

§132.

Persönliche Verteidigungspflicht

- (1) Die Verteidigung des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes ist die Pflicht aller Staatsbürger des Mitgliedslandes.
- (2) Die Vorschrift mit dem Titel „Leitung, Vollziehung, Kontrolle“ regelt die während der außerordentlichen Situationen bestehenden Pflichten der Staatsbürger.

§ 133.

Der Berufs- und der vertragsgemäße Stand

- (1) Alle Staatsbürger des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes kann in den Berufs- und den vertragsgemäßen Stand der militärischen und ordnungshütenden Organe treten. Deren Bedingungen sind in der Vorschrift mit dem Titel „Leitung, Vollziehung, Kontrolle“ bestimmt.
- (2) Die Rechtsstellung und Einkünfte des Mitglieds des Berufs- und des vertragsgemäßen Standes der militärischen und ordnungshütenden Organe wird im Rechtssystem des Mitgliedslandes geregelt.

§ 134.

Das Verbot des bewaffneten Übertrittes der Staatsgrenze

- (1) Die Einheiten der Landwehr dürfen in keinem Fall die Grenzen des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes bewaffnet übertreten.
- (2) Die im (1) Absatz enthaltene Beschränkung bezieht sich nicht auf die im § 130. Absatz (2) bestimmte militärische Kooperation, die auf Grund eines internationalen Vertrags Aufgaben der Schicksalsgemeinschaft leistet.
- (3) Fremde militärische Kräfte dürfen das Gebiet des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes nicht betreten, durchmarschieren, stationieren und zu keinem Zweck verwenden.

§ 135.

Wirtschaftliche und Lieferungspflicht

- (1) Im Interesse der Landesverteidigung können erwachsene Staatsbürger des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes, die auf dem Gebiet des Mitgliedslandes eingetragenen juristischen Personen, sowie andere Organisationen ohne juristische Person, zum gesetzlich bestimmten Verhalten und zur Erfüllung von Lieferungen verpflichtet werden.

- (2) Bei der Feststellung der wirtschaftlichen- und Lieferungspflicht, sowie bei deren Erfüllung müssen die proportionale Erfüllung der öffentlichen Lasten, der Schutz des Eigentums und die Möglichkeit des Schadenersatzes berücksichtigt werden.

IV. Abschnitt
Dienst der Nationalen Sicherheit

§ 136.

Die Aufgabe des Dienstes der Nationalen Sicherheit des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes ist die Verteidigung der Unabhängigkeit und der Schutz der nationalen Interessen des Mitgliedslandes. Der Dienst der Nationalen Sicherheit arbeitet an der Verhinderung und Aufdeckung der Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Mitgliedslandes.

V. Abschnitt
Außerordentliche Situationen

§ 137.
Katastrophenlagen

- (1) Eine Katastrophenlage besteht im Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes, wenn ein elementares Unglück oder ein anderes die Sicherheit des Lebens und Vermögens bedrohendes Ereignis erfolgt, vorausgesetzt, dass zu dessen Abwehr, bzw. Beendigung die leitende Tätigkeit der regionalen oder zentralen staatlichen Organe notwendig ist.
- (2) Die Katastrophenlage stellt das Rechtssystem des Mitgliedslandes fest, es regelt die Verkündung der Katastrophenlage und die Erklärung des betroffenen Gebietes zum Katastrophengebiet
- (3) Die im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmte staatliche Organisation bereitet außerordentliche Maßnahmen vor, bereitet sie vor und verkündet sie.
- (4) Wenn die im Rechtssystem des Mitgliedslandes vorhandenen, zurzeit der Katastrophenlage anzuwendenden Regel es zulassen, kann die außerordentlichen Maßnahmen einführende Verfügung von den rechtskräftigen Verfügungen des Mitgliedslandes abweichen, weiter kann die Inanspruchnahme der militärischen und ordnungsschützenden Organe angeordnet werden.

§ 138.
Notstand

- (1) Notstand besteht, wenn Gewaltaktivitäten innerhalb des Mitgliedslandes unmittelbar die Wertordnung des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes oder wenn die Sicherheit des Lebens und des Vermögens stark gefährdet wird.
- (2) Im Falle des Notstands treten die für den bewaffneten Verteidigungsfall gültigen Vorschriften in Kraft.

§ 139.
Vorbeugender Verteidigungsfall

Vorbeugender Verteidigungsfall besteht, wenn das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes durch eine fremde bewaffnete Aggression bedroht wird, oder auf das Gebiete des Mitgliedslandes eine fremde bewaffnete Gruppe eingebrochen ist.

§ 140.
Bewaffneter Verteidigungsfall

Bewaffneter Verteidigungsfall besteht, wenn das Mitgliedsland des Europäischen Staatenbundes unmittelbar durch den Angriff einer fremden Macht bedroht wird, oder der Angriff einer fremden Macht erfolgt ist, bzw. der Kriegszustand erklärt wurde.

§ 141.

Maßnahmen im Falle vorbeugender und bewaffneter Verteidigungsfälle

- (1) Der Notsatnd, sowie der Fall des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles wird durch die im Rechtssystem des Mitgliedslandes bestimmte staatliche Organisation festgestellt, die per Verfügung den vorbeugenden Verteidigungsfall verkünden kann.
- (2) Im Fall des Notstands, sowie des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles muss das Machtorgan des Mitgliedslandes unverzüglich einberufen werden, selbst dann, wenn es vorher aufgelöst wurde oder sich aufgelöst hat.
- (3) Im Fall des Notstands, sowie des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles darf das Machtorgan des Mitgliedslandes seine Sitzung nicht beenden, seine Auflösung nicht erklären und nicht aufgelöst werden.
- (5) Wenn der Fall des Notstands, sowie des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles nach der Wahl des Machtorgans des Mitgliedslandes, aber vor seinem Amtsantritt entsteht, wird die Nationalversammlung ohne die förmlichen Regel gebildet und sie versieht die im bewaffneten Verteidigungsfall vorgesehenen Aufgaben.
- (6) Der Präsident des Machtorgans des Mitgliedslandes informiert im Fall des Notstands, sowie vom Anfang des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles bis zu deren Ende über die getroffenen Maßnahmen
 - a./ das Machtorgan des Mitgliedslandes und
 - b./ sorgt darüber als Sache allgemeinen Interesses, dass alle Staatsbürger informiert werden
- (7) Wenn der Präsident des Machtorgans des Mitgliedslandes festgestellt hat, dass die Einberufung des Machtorgans des Mitgliedslandes verhindert ist, treten provisorische Maßnahmen in Kraft für die Versorgung der Aufgaben des Machtorgans des Mitgliedslandes.

§ 142.

Ausnahmezustand

- (1) Im bewaffneten Verteidigungsfall verkündet der Präsident des Machtorgans des Mitgliedslandes den Ausnahmezustand.
- (2) Während des Ausnahmezustands versieht die damit zusammenhängenden Aufgaben das im Rechtssystem des Mitgliedslandes vorgesehene Organ.

- (3) Über die Erklärung des Kriegszustands und den Friedensschluss entscheidet auf Grund der Ermächtigung des Machtorgans des Mitgliedslandes, dessen Präsident.

§143.

Plan der Landesverteidigung

- (1) Das Verteidigungsorgan gemäß § 142. Absatz (2) verfertigt unverzüglich
- a./ einen Plan der Landesverteidigung
 - b./ und regt eine Verfügung zur Einführung von außerordentlichen Maßnahmen an, um
 - im Notstandsfalle den auslösenden Grund abzuschaffen,
 - im vorbeugenden Verteidigungsfall Maßnahmen zu treffen, proportional zum bedrohenden Angriff,
 - im bewaffneten Verteidigungsfall Maßnahmen zu treffen, die den Angriff abwehren, bzw.
 - die unerwartet eingebrochenen bewaffneten Gruppe zur bekämpfen.
- (2) Wenn die in außerordentlichen Lagen anzuwendenden Vorschriften des Mitgliedslandes es erlauben, darf der Anordner dieser Maßnahmen von den rechtskräftigen Vorschriften des Mitgliedslandes abweichen, weiter kann er die Inanspruchnahme der militärischen und ordnungshütender Organe anordnen
- (3) Den Plan der Landesverteidigung des Verteidigungsorgans und die Verfügung der Einführung der außerordentlichen Maßnahmen verkündet auf Grund der Ermächtigung des Machtorgans des Mitgliedslandes, dessen Präsident.

§ 144.

Die Beendigung des Notstands, sowie des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles

- (1) Mit dem Aufhören des Notstands, sowie des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles, bzw. nach Beendigung der Kriegshandlungen wird die Beendigung der Verteidigungslage, bzw. der Ausnahmezustand auf Grund der Anregung der Nationalversammlung, am letzten Tag der wegen der Verteidigungslage einberufenen Sitzung durch den Präsidenten der Nationalversammlung erklärt.
- (2) Der Landesverteidigungsplan, die Verfügung zur Einführung der außerordentlichen Maßnahmen und deren Vollzugsverordnung wird auf Veranlassung des Machtorgans des Mitgliedslandes, durch dessen Präsident außer Kraft gesetzt.

§ 145.

Die Untersuchung des Notstands, sowie des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles

- (1) Die Kontrollkommission des Europäischen Staatenbundes und die gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes aufgestellte Kontrollorganisation untersucht kontinuierlich die Gründe des Notstandes, sowie des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles und der Verkündung des Ausnahmezustands. Auf dem letzten Arbeitstag des Machorgans des Mitgliedslandes – im Falle der Verhinderung nach Beendigung der Kriegslage einberufen – breiten sie einen Beschlussvorschlag dem Machorgan des Mitgliedslandes vor, in dem die Zustimmung zur Erklärung des Notstandes, sowie der Verkündung des Ausnahmezustands durch den Präsidenten des Machorgans des Mitgliedslandes, oder deren Zurückweisung, verlangt wird.
- (2) Wenn die Kontrollkommission des Europäischen Staatenbundes und die gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes aufgestellte Kontrollorganisation des Mitgliedslandes während des Bestands des Notstandes und des Ausnahmezustands und er in dieser Zeit durchgeführten Untersuchung die Erfahrung macht, dass die Verordnung hinsichtlich des Notstandes und des Ausnahmezustands oder deren Vollziehungserlass von
 - a./ grundlegenden Rechten abweicht, von denen auch während des Ausnahmezustands nicht abgewichen werden darf, oder
 - b./ mit Rücksicht auf den Notstand und den Ausnahmezustand getroffene Vorschriften verletzt,kann die gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes aufgestellte Kontrollorganisation die Verordnung oder deren Vollziehungserlass gänzlich oder hinsichtlich des Recht verletzenden Teils nichtig erklären.
- (3) Wenn der Vorschlag des Machorgans die Qualifizierung des Notstandes, sowie des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles und die Verkündung des Ausnahmezustands zurückweist, verordnet das dem Rechtssystem des Mitgliedslandes gemäße Kontrollorgan die Abhaltung einer Sachaufklärung. Bis zur Beschlussfassung des Kontrollorgans suspendiert der Präsident des Machorgans des Mitgliedslandes die Tätigkeit der Personen, die an der Qualifizierung, bzw. der Verkündung des Ausnahmezustandes teilnahmen, ihre Vorsteher-Funktionen werden vom dem Rechtssystem des Mitgliedslandes gemäßen Kontrollorgan übernommen.
- (4) Wenn die Kontrollkommission des Europäischen Staatenbundes und die gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes aufgestellte Kontrollorganisation des Mitgliedslandes feststellen, dass die im Zusammenhang mit dem Bestehen des Notstandes, sowie des vorbeugenden und bewaffneten Verteidigungsfalles ausgeübte Tätigkeit des Präsidenten des Machorgans des Mitgliedslandes nicht dem Schutz der Wertordnung des Europäischen Staatenbundes diene, wird ein Strafverfahren gegen den Präsidenten Präsident des Machorgans des Mitgliedslandes und die im Beschluss genannten anderen Personen begonnen. Das Machorgan des Mitgliedslandes wählt einen neuen Präsidenten, bzw. für die Verrichtung der Aufgaben der Vorsteher-Aufgaben der unter Strafverfahren stehenden Personen wird ein neuer Vorsteher gewählt.
- (5) Die gemäß dem Rechtssystem des Mitgliedslandes aufgestellte Kontrollorganisation des Mitgliedslandes kann die angesichts des Ausnahmezustands getroffene Verordnung oder deren Vollziehungserlaß gänzlich oder nur deren rechtsverletzenden Teil für nichtig erklären auch rückwirkend für die Zeit des Ausnahmezustands.

FÜNFTER TEIL
Abschließende Verfügungen

§ 146.
Empfehlungen

Die folgenden Teile des gegenwärtigen Vertrags sind für die Mitgliedsländer Empfehlungen

- (1) ZWEITER TEIL: Die Freiheit der Staatsbürger der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes
Kapitel A.: Die Freiheitsrechte der Staatsbürger der Mitgliedsländer
II. Abschnitt: Die im Verhältnis der Erfüllung der Pflichten gebührenden Rechte
- (2) Kapitel B.: Die Bedingungen der Freiheit der Mitgliedsländer und der Staatsbürger der Mitgliedsländer des Europäischen Staatenbundes
II. Abschnitt: Die Bestandteile de Freiheitsrechts
- (3) DRITTER TEIL: Die Bedingungen der Freiheit
II. Abschnitt: Aus der Harmonie der Rechte und Pflichten §103. Die Selbstversorgung
- (4) Kapitel B. fejezet: Die Wurzel allen Besitzes ist die universale Gemeinschaft
- (5) VIERTER TEIL: Der Schutz der Freiheit

§ 147.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 148.

- (1) Die diesem Vertrag angeschlossenen Vorschriften
 - a./ „Leitung, Vollziehung, Kontrolle“, sowie
 - b./ die Vorschrift über das Wahlrecht des Mitgliedslandes des Europäischen Staatenbundes
 - c.bilden einen organischen Teil dieses Vertrages.
- (2) Der Anhang mit dem Titel „ Übersichtstabelle des Prozesses der Rechtschöpfung“ bildet einen organischen Teil dieses Vertrages.

§ 149.

- (1) Die Hohen Vertragsparteien bekräftigen den gegenwärtigen Vertrag entsprechend ihren verfassungsmäßigen Erfordernissen. Die bestätigenden Dokumente werden bei der Regierung der Republik Italiens hinterlegt

- (2) Dieser Vertrag tritt in Kraft am..... durch die Ratifizierung im Namen der die bestätigenden Urkunden hinterlegenden Länder.

§ 150.

Den gegenwärtigen Vertrag, dessen Name „Vertrag über den Europäischen Staatenbund“ ist und welcher in einem einzigen Original in der offiziellen Sprache der bestätigenden Länder gefertigt wurde und deren jedes in diesen Sprachen gefertigtes Exemplar gleichermaßen authentisch ist, wird bei in der Dokumentenabteilung der Regierung der Republik Italiens hinterlegt, die den Regierungen aller weiteren unterschreibenden Staaten ein beglaubigtes Exemplar zukommen läßt.

ZUR BEGLAUBIGUNG haben die unterfertigten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben.

am ...

Die Übersichtstabelle des Prozesses der Rechtschöpfung

Grundvertrag

	Initiator	Entscheidungs- vorbereitung, Vorbereitung des Gesetzesentwurfs	Annehmender	Beschlussfasser	Kontrollleu- r
Die Funktionsregel der Institutionen des Staatenbundes	Das Mitglied der durch die Initiative getroffenen Institution	Die durch die Initiative getroffenen Institutionen	Die durch die Initiative getroffenen Institution	Die durch die Initiative getroffenen Institutionen	Kontrollkommission
Zwei- oder mehrseitiger internationaler Vertrag unter den Mitgliedern	Das Mitgliedsland, mit der Bedarfsmöglichkeit Bilanz ohne Harmonie, - die kompetente Kommission; - Die Befriedigbarkeit des Bedarfüberschusses mit Ersatzprodukten oder Dienstleistungen - im Fall der Befriedigbarkeit die kompetente Kommission, - die Befriedigung des Bedarfüberschusses durch Produktentwicklung jedes Land, das in der Lage ist die Produktentwicklung durchzuführen. - die Erledigung des Möglichkeitüberhangs durch Veränderung der Produktstruktur der Staat mit Möglichkeitüberhang, oder die kompetente Kommission.	Vorbreitender Präsident	Rat	Präsident des Rates	Kontrollkommission
Internationaler Vertrag eines oder mehrerer	-jeder im Themenkreis betroffener Staat	Vorbreitender Präsident	Rat	Präsident des Rates	Kontrollkommission

Mitglieder des Staatenbundes und ein oder mehrere Staaten außerhalb des Staatenbundes	oder Staatenbund, bzw. - die kompetente Kommission				
Empfehlungen	Jedes Institut und Land des az Europäischen Staatenbundes	- Jedes Institut und Land des az Europäischen Staatenbundes	Rat	Präsident des Rates	Kontrollkommission